

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1.1. Die CPA und ihre Integration in das harmonisierte System internationaler Klassifikationen

Ein anerkanntes System zur Einordnung der großen Bandbreite verfügbarer statistischer Daten, das deren sinnvolle Darstellung und Analyse ermöglicht, ist eine der Grundvoraussetzungen für die statistische Arbeit. Klassifikationen dienen als gemeinsame Sprache für die Erstellung und auch für die Präsentation von Statistiken.

Für einen funktionierenden Binnenmarkt ist ein einheitliches und aktuelles Klassifikationssystem, das in allen Mitgliedstaaten und von den EU-Institutionen eingesetzt werden kann, für makro- und mikroökonomische Analysen sowie für Marketingzwecke von grundlegender Bedeutung.

Da man in der Wirtschaftsstatistik verschiedene Klassifikationen für verschiedene Zwecke benötigt, wurden internationale Klassifikationen entwickelt. Sie reichen von der Wirtschaftszweigklassifikation als Bestandteil des „System of National Accounts“ (SNA)¹⁾ über die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC)²⁾ bis hin zur sehr detaillierten Warennomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)³⁾.

Diese Veröffentlichung behandelt die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA – **C**lassification of **P**roducts by **A**ctivity).

Wirtschaftszweigklassifikationen dienen zur Einordnung von Daten, die nur auf die tätigkeitsbezogene Einheit (z. B. einzelner Betrieb oder Gruppe von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit, etwa ein Unternehmen, bilden) bezogen sein können. Sie bilden die Grundlage für die Erstellung von Statistiken über Produktionswert, in den Produktionsprozess eingeflossene Produktionsfaktoren (Arbeit, Betriebsmittel und Werkstoffe, Energie usw.), Kapitalbildung und Finanztransaktionen dieser Einheiten.

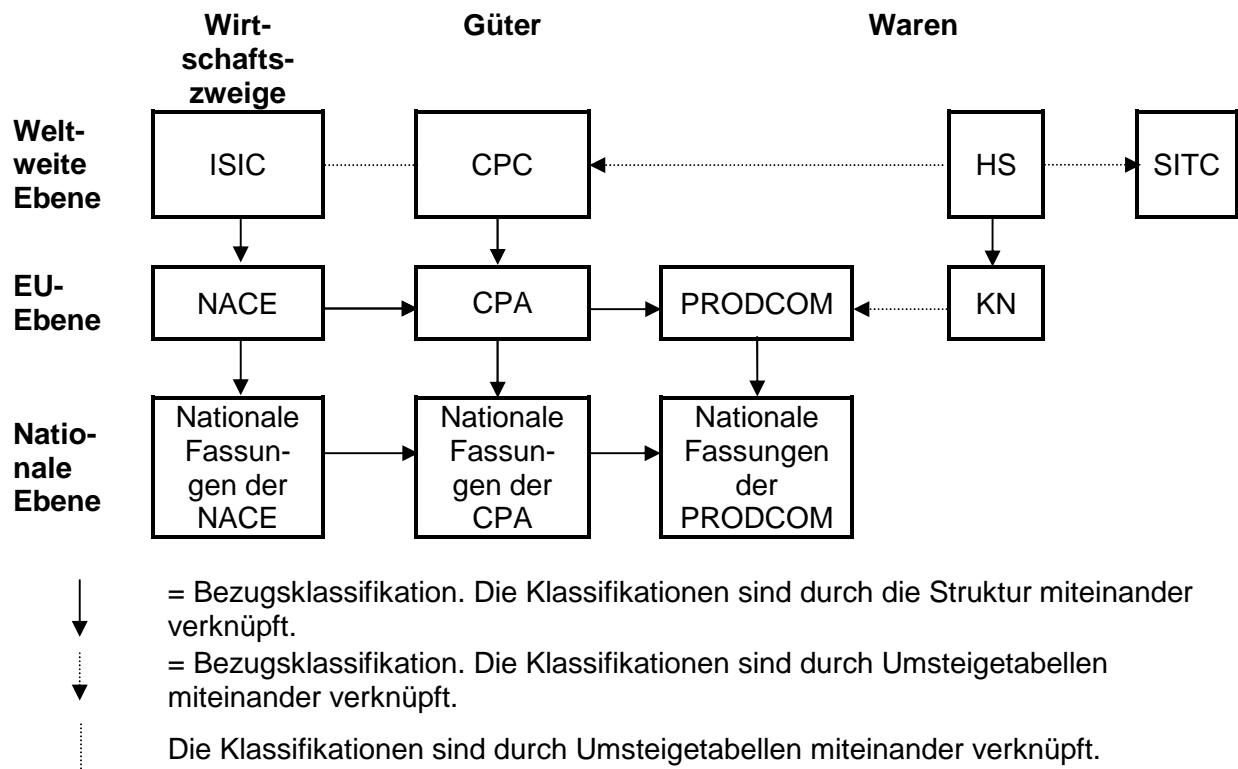
Güterklassifikationen dienen zur Einordnung von Gütern (Waren und Dienstleistungen) mit einheitlichen Merkmalen. Sie bilden die Grundlage für die Erstellung von Statistiken über Produktion, Vertrieb, Verbrauch, Außenhandel und Transport dieser Güter.

Die CPA ist Teil eines integrierten Systems statistischer Klassifikationen, das hauptsächlich unter der Schirmherrschaft der Statistikabteilung der Vereinten Nationen entwickelt wurde. Dieses System ermöglicht Vergleiche von Statistiken, die in verschiedenen statistischen Bereichen erstellt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich das System wie folgt darstellen:

¹⁾ System of National Accounts 1993; Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), Internationaler Währungsfonds, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Vereinte Nationen, Weltbank, Brüssel/Luxemburg, New York, Paris, Washington D.C., 1993.

²⁾ ISIC Rev.4, International Standard Industrial Classification of All Economic Activities, Statistical Papers, Series M No. 4, Rev. 4; Vereinte Nationen, New York, 2008.

³⁾ Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren; Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, Brüssel, 2007.



Erläuterungen:

- ISIC = Internationale Systematik der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities).
- NACE = Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (das Akronym geht auf die französische Bezeichnung „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“ zurück).
- CPC = Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification).
- CPA = Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (European Classification of Products by Activity).
- HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, verwaltet von der Weltzollorganisation.
- KN = Kombinierte Nomenklatur, eine für die Außenhandelsstatistik verwendete europäische Gütersystematik.
- SITC = Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (Standard International Trade Classification) der Vereinten Nationen, eine für die Außenhandelsstatistik verwendete internationale Warensystematik.
- Die PRODCOM ist die für die Statistik der Industrieproduktion in der EU verwendete Warensystematik.

1.2. Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen

Waren sind physische Objekte, für die eine Nachfrage besteht und über die Eigentumsrechte vergeben werden können. Ihr Besitz kann von einer institutionellen Einheit durch Markttransaktionen an eine andere übertragen

werden. Sie werden nachgefragt, da sie die Bedürfnisse oder Wünsche der Haushalte oder der Allgemeinheit befriedigen können oder da sie zur Herstellung anderer Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Produktion und Austausch von Waren stellen zwei unterschiedliche Tätigkeiten dar. Einige Waren werden nie gegen andere eingetauscht, während andere mehrere Male ge- und verkauft werden können. Die Unterscheidung zwischen der Produktion einer Ware und ihrem anschließenden Verkauf oder Wiederverkauf ist ein wirtschaftlich bedeutendes Merkmal von Waren, das bei Dienstleistungen nicht gegeben ist.

Dienstleistungen sind Güter, an denen keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden können und die nicht getrennt von ihrer Produktion gehandelt werden können. Dienstleistungen sind ein auftragsgemäß produzierter heterogener Output. Sie führen in der Regel durch die im Auftrag der Verbraucher verrichteten Tätigkeiten der Produzenten zu Veränderungen in den Bedingungen der verbrauchenden Einheiten. Sie müssen mit Abschluss ihrer Produktion den Verbrauchern zur Verfügung gestellt worden sein.

Problematisch sind die „wissensbindenden Produkte“, bei denen es sich um die Ergebnisse eines auf eigene Rechnung durchlaufenen Schaffensprozesses handelt. Auf diese „Produkte“ trifft weder die Definition für Dienstleistungen zu noch handelt es sich um physische Objekte. Sie können allerdings als „immaterielle Güter“ (wie z. B. unabhängige Forschungs- und Entwicklungsleistungen) angesehen werden, obwohl es dieses Konzept eigentlich gar nicht gibt.

1.3. Struktur und Kodierungssystem

Die CPA beruht auf einer hierarchischen Struktur (gemäß der CPA-Verordnung) und umfasst einführende Leitlinien und Erläuterungen. Die Struktur der CPA wird in der CPA-Verordnung wie folgt beschrieben:

- a) erste Ebene, deren Positionen durch einen Buchstabenkode identifiziert werden (21 Abschnitte);
- b) zweite Ebene, deren Positionen durch einen zweistelligen numerischen Kode identifiziert werden (88 Abteilungen);
- c) dritte Ebene, deren Positionen durch einen dreistelligen numerischen Kode identifiziert werden (261 Gruppen);
- d) vierte Ebene, deren Positionen durch einen vierstelligen numerischen Kode identifiziert werden (575 Klassen);
- e) fünfte Ebene, deren Positionen durch einen fünfstelligen numerischen Kode identifiziert werden (1 432 Kategorien) und
- f) sechste Ebene, deren Positionen durch einen sechsstelligen numerischen Kode identifiziert werden (3 142 Unterkategorien).

Die CPA ist eine Güterklassifikation, deren Elemente sich auf die in der NACE Rev. 2 definierten Wirtschaftszweige beziehen. Alle Güter, d. h. Waren und Dienstleistungen aller Art, sind nur jeweils einem Wirtschaftszweig der NACE Rev. 2 zugeordnet. Durch diese Verknüpfung mit den in der NACE Rev. 2 definierten Wirtschaftszweigen erhält die CPA eine zu allen Ebenen der NACE Rev. 2 parallele Struktur. Allerdings konnte die Verknüpfung zwischen Gütern und Wirtschaftszweigen nur bis zu einem bestimmten Grad festgelegt werden. Es kann vorkommen, dass bestimmte Güter nur auf einer höheren Ebene als der

Klassenebene den Wirtschaftszweigen zugeordnet werden können oder dass sogar eine Klasse der CPA 2008 keinem Wirtschaftszweig der NACE Rev. 2 entspricht (siehe 5.3.1).

Bei der CPA wurde daher das Kodierungssystem der NACE Rev. 2 (mit den unter 5.3.1 genannten Ausnahmen) übernommen. Allerdings wurde in der CPA auch zwischen die vierte und die fünfte Stelle ein Punkt gesetzt. Eine Verwechslung mit den Codes des HS ist damit ausgeschlossen; dort steht zwar auch ein Punkt zwischen der vierten und der fünften Stelle, jedoch nicht zwischen der zweiten und der dritten.

Für die Kodierung der ersten vier Stellen der CPA wurden die gleichen Grundsätze angewandt wie bei der NACE Rev. 2. Zunächst sei erwähnt, dass aus rein praktischen Gründen die letzte Stelle der Fünfsteller stets mit „1“ beginnt und dass es keine Rolle spielt, wie viele Unterkategorien vorhanden sind. Dagegen steht bei den Sechststellern eine „0“, wenn es innerhalb dieser Kategorie nur eine Unterkategorie gibt. Beginnend mit „0“ oder „1“ ist die letzte Stelle dann fortlaufend nummeriert.

Die Gruppen, Klassen, Kategorien und Unterkategorien des Typs „sonstige“ und/oder „a.n.g.“ (anderweitig nicht genannt) werden möglichst mit der Ziffer 9 gekennzeichnet (zum Beispiel Gruppe 08.9 – „Steine und Erden, a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse“, Klasse 08.99 – „Sonstige Steine, Erden und Bergbauerzeugnisse, a.n.g.“ und Unterkategorie 08.99.29 – „Sonstige mineralische Stoffe“).

1.4. Vorgeschichte der CPA

Die CPA ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Im Gegensatz zur CPC, die lediglich eine Empfehlung darstellt, ist die CPA in der Europäischen Union rechtsverbindlich. Darüber hinaus müssen spezifische Erhebungsklassifikationen mit der CPA verknüpft werden, sofern nicht die CPA selbst für die Erhebung herangezogen wird.

Die CPA wurde 1993 erarbeitet sowie 1996 und erneut im Jahr 2002 aktualisiert. Seit 2008 gibt es eine neue, mit der NACE Rev. 2 im Einklang stehende Fassung.

1.5. Überarbeitungen der CPA

Aufgrund ihrer Funktion als Grundinstrumente zur Einordnung von Phänomenen der realen Welt sind Klassifikationen regelmäßig zu überarbeiten, damit sie von Zeit zu Zeit an die sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden. Gewöhnlich sind von derartigen Überarbeitungen nicht nur einzelne Bestandteile der Klassifikationen betroffen, sondern ihr gesamter hierarchischer Aufbau. Je mehr eine Klassifikation in ihren Bestandteilen und ihrem Aufbau geändert wird, umso mehr wird die auf ihr beruhende Kontinuität der in den Zeitreihen enthaltenen Daten beeinträchtigt. Daher ist ein Kompromiss zwischen der Kontinuität und dem erforderlichen Maß an Aktualisierung anzustreben. Man sollte Klassifikationen aus diesem Grund nicht zu häufig ändern und zudem überarbeitete Klassifikationen vor ihrer Einführung gründlich auf ihre Anwendbarkeit prüfen.

1.5.1. Der Prozess der Überarbeitung der CPA 2008

Die Überarbeitung der CPA ist das Ergebnis eines Prozesses, an dem zahlreiche Akteure beteiligt waren, unter anderem die nationalen statistischen

Ämter, die Europäische Zentralbank (EZB), die Europäische Kommission, Eurostat, die europäischen Wirtschaftsverbände sowie alle jene, die ihr Interesse daran bekundet hatten. Diese Akteure haben nicht nur auf europäischer, sondern auch auf internationaler Ebene Entwicklungsarbeit geleistet und Beiträge geliefert.

Da CPA und NACE/ISIC/CPC eng miteinander verknüpft sind, baute die CPA auf dem ersten Entwurf der CPC Rev. 2 auf, aus dem die „Bausteine“ und die Gliederungstiefe für die CPA übernommen wurden. Die vierstellige Struktur der NACE Rev. 2 wurde durch die Hinzufügung von Kategorien und Unterkategorien zur sechsstelligen CPA-Struktur erweitert.

Im Mai 2004 leitete Eurostat eine breit angelegte Konsultation zum Thema CPA-Struktur ein. Für diese erste Konsultation über die Struktur der CPA 2008 lag ein CPA-Entwurf vor, der mit dem Entwurf der ISIC im Einklang stand. Ferner wurden die Vorschläge berücksichtigt, die von den oben erwähnten Akteuren für die NACE Rev. 2 unterbreitet wurden. Von den Nutzern kamen zahlreiche Rückmeldungen (etwa 2 600 Anmerkungen und Vorschläge).

Die Struktur hat sich immer mehr stabilisiert, woraufhin Eurostat im Dezember 2005 ein zweite umfassende Konsultation eingeleitet hat, an der wiederum die genannten Akteure teilnehmen sollten. Gegenstand dieser Konsultation war die vollständige Struktur des Entwurfs für die CPA 2008. Erneut kamen von den Nutzern zahlreiche Vorschläge und Anmerkungen (über 900), die vor allem Fragen im Zusammenhang mit der KN, die Gliederungstiefe, die zu berücksichtigende Gliederungstiefe der CPC und Klarstellungen zu Bezeichnungen einzelner Positionen betrafen.

Im November 2006 stellte die Taskforce „Ausarbeitung der überarbeiteten NACE und CPA“ die Entsprechungstabellen und die Erläuterungen fertig. In diesem Stadium wurde die CPA-Struktur dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die Verordnung über die CPA 2008¹ wurde vom Rat der Europäischen Union im April 2008 angenommen. Allerdings gilt die CPA 2008 rückwirkend, d. h. ab dem 1. Januar 2008, an dem auch die NACE Rev. 2 in Kraft getreten ist.

1.5.2. Künftige Überarbeitungen

Das HS wird alle fünf Jahre überarbeitet. Die bei der letzten Überarbeitung im Jahr 2005 erstellte Fassung ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Da Überarbeitungen der verknüpften Klassifikationen ISIC/CPC und NACE/CPA aus Kohärenz- und Transparenzgründen gleichzeitig erfolgen sollten, haben sich Eurostat und die Vereinten Nationen auf einen Zeitplan für Aktualisierungen/Überarbeitungen geeinigt. Die nächste Aktualisierung ist für das Jahr 2012 geplant, in dem auch ein überarbeitetes HS vorgestellt werden wird.

1.6. Rechtlicher Hintergrund der CPA

1.6.1. Verwendung für statistische Zwecke

Die von EU-Mitgliedstaaten anhand einer Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen erhobenen Statistiken sind nach der CPA oder einer davon abgeleiteten nationalen Klassifikation aufzubereiten. Daher müssen die

¹ Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates.

Rechtsvorschriften für die betreffenden Statistiken (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunkturstatistik, Landwirtschafts- und Fischereistatistik, strukturelle Unternehmensstatistik) so angepasst werden, dass die Überarbeitung der CPA Berücksichtigung findet.

1.6.2. Nationale Fassungen

Die CPA-Verordnungen gestatten es den Mitgliedstaaten, eine von der CPA abgeleitete nationale Fassung für nationale Zwecke zu verwenden. Derartige nationale Fassungen müssen allerdings innerhalb des strukturellen und hierarchischen Rahmens der CPA folgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Stärker als die CPA aggregierte Klassifikationen sind durch genaue Zusammenfassungen von Unterkategorien der CPA zu definieren.
- b) Bei Klassifikationen, die tiefer untergliedert sind als die CPA, müssen sich die Positionen auf der Ebene der Unterkategorien genau in die CPA einfügen.
- c) Gemäß diesem Absatz abgeleitete Klassifikationen können eine andere Kodierung aufweisen und enthalten eine Tabelle der Entsprechungen mit der CPA.

Die Europäische Kommission wird damit beauftragt werden, die Konformität der nationalen Klassifikationen mit diesen Bestimmungen zu überprüfen.

2. DIE CPA FÜR NICHTPROFESSIONELLE NUTZER

2.1. Wo findet man Informationen?

Sowohl die CPA als auch die NACE werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) verwaltet und gepflegt. Eurostat und die EU-Mitgliedstaaten haben einige Online-Informationsquellen bereitgestellt.

Da einschlägige Fragen – vor allem in Bezug auf die Klassifikation einzelner Einheiten – in der Regel auf nationaler Ebene behandelt werden, sollte man sich als Nutzer an das nationale statistische Amt um Rat wenden. Für allgemeine Fragen zum Thema Klassifikationen bietet Eurostat eine Fülle von Informationen an, die in Papierform bzw. elektronisch oder online zugänglich sind.

Auf RAMON, dem Metadaten-Server von Eurostat (http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC), findet man nicht nur zahlreiche Klassifikationen und Entsprechungstabellen, sondern auch Veröffentlichungen für einen Laien- und Fachpublikum, in denen man zusätzliche Informationen über Klassifikationen nachlesen kann.

Erst seit einiger Zeit verfügbar ist die thematische Webseite „NACE Rev. 2 – CPA 2008“ (<http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/en/index.htm>), die Klassifikationen und Entsprechungstabellen in einem elektronischen Format enthält, das die Extraktion von Tabellen und deren Anpassung an den jeweiligen Bedarf erleichtert. Über diese Seite sind NACE/ISIC, CPA/CPC und auch die Kombinierte Nomenklatur (KN) abrufbar.

Zusätzlich zu den Telefon- und Internet-Hotlines in den EU-Mitgliedstaaten gibt es die Möglichkeit, mit Eurostat per E-Mail (estat-classifications@ec.europa.eu) Kontakt aufzunehmen.

2.2. Terminologie

Artikel 1 Absatz 3 der aus dem Jahr 2008 stammenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) lautet wie folgt: „Diese Verordnung gilt ausschließlich für die Verwendung der Klassifikation zu statistischen Zwecken.“ Dies bedeutet, dass die Terminologie der CPA 2008 (ebenso wie jene der NACE Rev. 2) im Zusammenhang mit einem statistischen Zweck interpretiert werden sollte und dabei üblicherweise eine sehr spezifische Bedeutung erhält, die nicht unbedingt auf einen anderen Kontext – unter Umständen nicht einmal auf einen Kontext rechtlicher Natur – übertragbar ist.

Diese Verbindung zwischen NACE und CPA bedeutet, dass deren Terminologie aufeinander abgestimmt ist, was Vergleiche zwischen den Klassifikationen sowie die elektronische Suche nach Schlüsselbegriffen erleichtert.

Für weitere Informationen wird auf das Glossar (siehe Abschnitt 8) verwiesen.

3. GRUNDSÄTZE UND METHODEN

3.1. Grundsätze der CPA

Bei der CPA handelt es sich um das europäische Gegenstück zur CPC, obwohl die Bestandteile der CPA in einer anderen Struktur angeordnet sind. In der CPC sind die Güter auf der Grundlage ihrer physikalischen und spezifischen Eigenschaften sowie nach dem Grundsatz der Zuordnung nach Wirtschaftszweig strukturiert. Diese Kriterien gelten auch für die CPA, bei der allerdings der Zuordnung nach Wirtschaftszweig Priorität eingeräumt wird.

Die Klassen der CPA beruhen auf verschiedenen anderen Klassifikationen. CPC, HS/KN und ISIC/NACE sind für die Abgrenzung der CPA-Unterkategorien maßgeblich. Der wichtigste Grundsatz für die Klassifizierung der Güter in der CPA ist die Zuordnung nach Wirtschaftszweig. Alle Güter, d. h. Waren und Dienstleistungen aller Art, sind daher nur jeweils einer Tätigkeit der NACE auf ihrer detailliertesten Ebene, der NACE-Klasse, zugeordnet, in der sie charakteristischerweise produziert werden. Werden Güter durch Zuordnung nach dem Wirtschaftszweig klassifiziert, erhält die Güterklassifikation eine von der CPC abweichende, zur NACE Rev. 2 parallele Struktur.

Hinsichtlich der Festlegung der Güterklassen anhand der Zuordnung nach Wirtschaftszweig stehen CPA und NACE im selben (wenn auch engeren) Verhältnis zueinander wie CPC und ISIC. Die NACE ist ausführlicher als die ISIC, weshalb die CPA (bis auf einige Ausnahmen) ausführlicher als die CPC ist.

Im Sinne der Harmonisierung ist es eindeutig von Vorteil, Elemente des HS als „Bausteine“ für die CPA und den anderen mit ihr verknüpften Güterklassifikationen heranzuziehen. Bei den kleinsten Bausteinen der CPA (und der CPC) handelt es sich daher meist um HS-Positionen. In einigen wenigen Fällen sind die Unterkategorien der CPA jedoch nicht auf der Ebene der HS-Unterpositionen definiert, sondern auf der tieferen Gliederungsebene der KN. Dies ist der Fall, wenn eine CPC-Unterkategorie aufgrund der Zuordnung nach Wirtschaftszweig gemäß der NACE unterteilt wurde und die HS-Ebene der Unterpositionen dazu nicht detailliert genug war (die Zuordnung nach Wirtschaftszweig ist aber nur eines von mehreren Kriterien des HS). Es gibt einige Fälle, in denen selbst die Gliederungsebene der KN unzureichend bzw. die KN nicht tiefer gegliedert ist als das HS, sodass bestimmte CPA-Unterkategorien nur durch den „Ex-Fall“ einer HS- oder KN-Unterposition definiert werden konnten, was bedeutet, dass diese CPA-Unterkategorie nur einen Teil der Unterpositionen des HS oder der KN umfasst. Ein Beispiel für einen solchen

„Ex-Fall“ ist die „Milch“. Weder im HS noch in der KN wird zwischen „roher Milch“ (als Produkt der Landwirtschaft) und „verarbeiteter Milch“ (als Produkt der Molkereien) unterschieden.

Das HS und die KN wurden speziell für Zollzwecke geschaffen. Innerhalb des gesamten Spektrums der erfassten Waren kann die Gliederungstiefe daher sehr unterschiedlich sein. Würden die Elemente der CPA nur auf den Grundpositionen des HS aufbauen, könnten beispielsweise schwere oder verderbliche Waren, die nie oder nur sehr selten international gehandelt werden, mitunter auf einer unzureichenden Gliederungsebene erscheinen. Generell ist die KN-Ebene selten anstelle der HS-Ebene zur Definition von CPA-Unterkategorien verwendet worden.

3.2. Spezifische Merkmale: Abfall und Schrott; Gebrauchtwaren; Teile und Zubehör; Gebäude; Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsleistungen; im Lohnauftrag ausgeführte Leistungen; Originale; Urheberrechte und Patente

Im vorangehenden Kapitel werden die bei der Entwicklung der CPA angewandten allgemeinen Grundsätze und Verfahren beschrieben. Zum richtigen Verständnis des Aufbaus der CPA müssen im Folgenden noch verschiedene spezifische Merkmale erläutert werden. Sie betreffen bestimmte Arten von Produkten, die einer ausführlicheren Erklärung bedürfen, damit die entsprechende Klassifizierung und die dahinterstehenden Konzepte verstanden werden. Auf diese spezifischen Merkmale, von denen einige Abweichungen von der CPC aufweisen können, wird in diesem Kapitel eingegangen.

Abfall und Schrott; Gebrauchtwaren

In den überarbeiteten Fassungen von ISIC und NACE stellen Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen (Gruppen 38.1 und 38.2 der NACE Rev. 2) und Rückgewinnung (Gruppe 38.3 der NACE Rev. 2) eigene Tätigkeiten dar. Im Zuge der Überarbeitung von NACE und CPA wurde beschlossen, zur weiteren Behandlung bestimmten Abfall bzw. Schrott in der CPA 2008 in Gruppe 38.1 (Abfall; Dienstleistungen der Sammlung von Abfällen) zu klassifizieren, wobei es keine Rolle spielt, ob der Abfall bzw. Schrott von Haushalten oder Unternehmen stammt (letztere wurden in der CPA 2002 in Herstellungsklassen untergliedert). Bei der Behandlung und Beseitigung entstehender Abfall und Schrott werden in Gruppe 38.2 (Dienstleistungen der Behandlung und Beseitigung von Abfällen) aufgenommen.

Durch Tätigkeiten zur Rückgewinnung von Wertstoffen werden Abfall und Schrott zu Sekundärrohstoffen verarbeitet. Somit bilden Abfall und Schrott bei der Rückgewinnung den Input, während es sich beim Output dieser Tätigkeit um Sekundärrohstoffe handelt, d. h. um Abfall und Schrott, der für die weitere Behandlung (Aufbereitungsprozess) vorbereitet wird, jedoch kein neues Endprodukt darstellt (Gruppe 38.3 – Dienstleistungen der Rückgewinnung von Wertstoffen; Sekundärrohstoffe).

Im HS gibt es verschiedene Positionen für Abfall und Schrott. Die meisten davon sind in Abteilung 39 der CPC klassifiziert. Allerdings weist die Abteilung 39 der CPC keinen Bezug zur ISIC Rev. 4 auf. Im Zusammenhang mit der CPA gab es Probleme dabei, die Verbindung zwischen den einschlägigen HS-Positionen und den Rückgewinnungsprodukten herzustellen. Im HS finden sich keine Hinweise dafür, ob Positionen für Schrott und Abfall für die weitere Verarbeitung geeignet sind oder nicht. Diese Positionen könnten häufig eher als Input der Rückgewinnung von Wertstoffen angesehen werden und nicht als deren Output. Daher werden keine HS-Positionen als Rückgewinnungsprodukte (Sekundärrohstoffe) klassifiziert. Außerdem können diese Sekundärrohstoffe auch nicht mehr als Abfall oder Schrott

angesehen werden, weil daraus auf der Grundlage von Abfall nützliche Produkte hergestellt werden.

Ein ähnliches Problem ergab sich bei den „Gebrauchtwaren“, die meist auch unter die CPC-Abteilung 39 fallen (z. B. Altkleidung). Es wurde wiederum so verfahren, dass Gebrauchtwaren der gleichen Klasse zugeordnet werden wie Neuwaren.

Teile und Zubehör

Gemäß den allgemeinen Klassifizierungsgrundsätzen wird die Herstellung von „Teilen und Zubehör“, falls nichts anderes angegeben ist, der Position der CPA 2008 zugeordnet, unter die in erster Linie die Produkte (Maschinen, Apparate usw.) fallen, zu denen diese Teile und das Zubehör gehören. Teile und Zubehör werden in den verschiedensten Wirtschaftszweigen hergestellt, vor allem jedoch in den Bereichen Maschinenbau, Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik. Für fast alle genannten Bereiche findet man im HS entsprechende Positionen für Teile und Zubehör.

In den meisten Fällen sind die HS-Positionen für spezifische Teile so eng definiert, dass die entsprechenden Unterpositionen den vierstelligen Güterklassen einwandfrei zugeordnet werden können. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die HS-Unterpositionen Teile enthalten, die aus einem anderen Wirtschaftszweig gemäß NACE Rev. 2 stammen. In Ausnahmefällen lässt sich dieses Problem mit Hilfe der detaillierteren Ebene der KN lösen. In anderen Situationen musste die Verknüpfung zwischen CPA und HS/KN gelockert werden.

Gebäude

Gebäude sind jetzt Teil der CPA 2008, und Leistungen von Bauträgern sind in Abschnitt F (Gebäude und Bauarbeiten), Abteilungen 41 und 42, enthalten. In einer ersten Phase legte man sich noch nicht darauf fest, ob es sich bei Gebäuden um den Output von Bauträgern oder um den Output von Bauunternehmen handelt. Daher wurden in der Abteilung 41 die Produkte mit der Abteilungsebene der NACE Rev. 2 verknüpft, weil man sich einfach beide Optionen offen lassen wollte. Dies trifft nicht für die Abteilung 42 zu, in der Bauträger und Bauunternehmen unter dieselben Klassen fallen.

In einer zweiten Phase wurden Gebäude als Output von Bauträgern und Bauarbeiten als Output von Bauunternehmen angesehen.

Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsleistungen

Gemäß der NACE Rev. 2 werden Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsleistungen wie folgt klassifiziert: in Abteilung 33 für Maschinen und Ausrüstungen, in Abteilung 43 für Bestandteile eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauvorhabens, in Gruppe 45.2 für Kraftwagen und in Abteilung 95 für Datenverarbeitungsgeräte und Gebrauchsgüter.

Im Lohnauftrag ausgeführte Leistungen

Der Output von Auftragnehmern, die Leistungen an Waren erbringen, die nicht ihr Eigentum sind, wird als „im Lohnauftrag ausgeführte Leistungen“ klassifiziert. Die im Lohnauftrag ausgeführte Produktion ist bei einigen in der NACE aufgeführten Tätigkeiten (z. B. Textilveredlung) üblich. Einige besondere Positionen wurden dafür in der CPA geschaffen, etwa Gruppe 13.3, Abteilung 18 (teilweise), Gruppe 24.5 (teilweise) oder die Gruppen 25.5 und 25.6 (diese Leistungen fallen häufig unter Abteilung 89 der CPC). Allerdings lautet bei spezifischen Kategorien und Unterkategorien, die üblicherweise mit den Codes zx.yy.9 und zx.yy.99

gekennzeichnet sind, die Position meist „An Subunternehmer vergebene Arbeiten bei der Herstellung von ...“. Zu diesen Unterkategorien gehören Leistungen, die der Subunternehmer an Werkstoffen des Auftraggebers im Rahmen der Herstellung der genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausführt. Der Subunternehmer wird für die durchgeführten Arbeiten entlohnt, und im Rahmen der Leistungserbringung können kleine Mengen für diese Arbeiten zusätzlich benötigter Werkstoffe bereitgestellt werden. Diese Leistungen werden durch die Abteilung 88 der CPC abgedeckt und nur im Fall von Gruppe 13.3 durch die Abteilung 89. An Subunternehmer vergebene Arbeiten umfassen nicht Waren der gleichen Kategorie, wenn diese von einem Auftragnehmer hergestellt werden, dem das wichtigste Einsatzmaterial gehört.

Originale

Die CPA 2008 umfasst Originalwerke von Schriftstellern und Künstlern, originale Software und audiovisuelle Produkte, Originale als Ergebnis von Zusammenstellungen von Fakten, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Design, Warenzeichen und Franchisen und generell durch Rechte an geistigem Eigentum geschützte Originalprodukte. Originale sind in der CPA unter den Leistungen eingeordnet, die Outputs der entsprechenden Wirtschaftstätigkeit darstellen. Originale können den Verbrauchern oder Unternehmen zwar direkt zugänglich gemacht werden (z. B. Originale der gestaltenden Künste), werden jedoch häufiger als abgeleitete Produkte, etwa als „inhaltsbasierte Produkte“ im Informationssektor, vertrieben.

Urheberrechte und Patente

In die CPA 2008 wurden Dienstleistungen der Einräumung des Rechts auf die Nutzung von geistigem Eigentum und natürlichen Ressourcen (Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Franchisen, Rechte auf Erkundung und Bewertung von Bodenschätzen) aufgenommen. Sie sind in der Gruppe 77.4 klassifiziert, lediglich urheberrechtlich geschützte Werke (Bücher, Filme, Musik, Software, Computerspiele) sind in die Abteilungen 58 und 59 eingeordnet. Leistungen zur Verwaltung von Rechten an gewerblichen Eigentum und Urheberrechten sowie den Einkünften daraus sind der Unterkategorie 74.90.20 zugeordnet, davon ausgenommen sind nur die Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Rechten an künstlerischen, literarischen und musikalischen Werken (58.11.60, 58.12.30, 58.14.40, 90.02.19) bzw. kinematografischen und audiovisuellen Werken (59.13.12).

4. AUSLEGUNG

4.1. Klassifizierungsregeln: Die Regeln der Vereinten Nationen stellen die Grundregeln für Kombinationen von Waren und Dienstleistungen dar

Voraussetzung für die harmonisierte Anwendung der CPA ist eine einheitliche Interpretation der in ihr enthaltenen Positionen. Eine wesentliche Hilfe, um eine gemeinsame und einheitliche Auslegung zu erreichen, sind Erläuterungen.

Die Erläuterungen bestehen aus zwei Teilen: Der Inhalt der CPA wird in dem Teil der Erläuterungen beschrieben, in dem es jeweils heißt: "dieser Abschnitt/diese Abteilung/Gruppe/Klasse/Kategorie/Unterkategorie umfasst". Um die CPA-Positionen klar voneinander abzugrenzen und als Leitlinien werden darüber hinaus unter der Rubrik „dieser Abschnitt/diese Abteilung/Gruppe /Klasse/Kategorie/Unterkategorie umfasst nicht“ diejenigen Waren bzw. Dienstleistungen aufgeführt, die Anwender der Systematik wahrscheinlich als zu einer CPA-Position gehörend vermuten, die aber an einem anderen Ort in der CPA

eingeorordnet sind. Ein Verweis gibt die Klasse an, in die sie gehören. (Nähere Angaben zu den Erläuterungen siehe Abschnitt 4.2.1).

Aber auch wenn Erläuterungen verfügbar sind, dürfte es nicht selten unklar sein, welcher vor zwei oder mehr CPA-Unterkategorien ein bestimmtes Gut zuzuordnen ist. Die NACE und das HS bieten in der Regel eine Lösung, aber zuweilen werden besondere Auslegungsregeln benötigt.

Bei der Einreihung oder Klassifizierung eines Gutes werden zuerst die wesentlichen Merkmale des Gutes festgelegt. Wie Tätigkeiten können auch Güter aus mehreren Bestandteilen bestehen. Wie Hilfstätigkeiten können auch Bestandteile von Waren und Dienstleistungen dazu dienen, die Hauptfunktion einer Ware oder den Hauptzweck einer Dienstleistung zu unterstützen. Ein Beispiel hierfür ist das Verpackungsmaterial für Güter, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden. Die neue Ware wird dabei verpackt oder es wird ihr eine Bedienungsanleitung beigelegt. Beides dient zur Unterstützung des „Hauptgutes“. Weitere Beispiele sind Kleinteile, die zur Erbringung der Dienstleistungen in Kategorie 45.20.1 (Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftwagen und leichten Lastkraftwagen) benutzt werden, oder Beratungen zur Unterstützung der Dienstleistungen von Unterkategorie 47.00.74 (Apothekenleistungen). Alle diese Leistungen (Verpackungsmaterial, beigelegte Anleitungen) sind nicht als gesonderte Dienstleistungen, sondern als Teil des „Hauptgutes“ anzusehen.

Wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen behandelt die CPA 2008 das Ergebnis des Produktionsverfahrens unterschiedlich, je nachdem, ob die Einheit Eigentümer des Werkstoffes ist oder nicht. Im zweiten Fall besteht das Produkt der Einheit in der erbrachten Dienstleistung und ist fester Bestandteil des Einsatzstoffes geworden, und der Nachunternehmer wird für die Dienstleistung bezahlt.

Deshalb unterscheidet die CPA 2008 zwischen auf eigene Rechnung produzierten Waren und im Lohnauftrag an Waren erbrachten Dienstleistungen (siehe Abschnitt 3.2). In der CPA werden diese Produkte als „manufacturing services“ (Dienstleistungen bei der Herstellung) bezeichnet.

Wenn feststeht, welches Produkt klassifiziert werden soll, kann in der CPA nach dem zutreffenden Code gesucht werden. Dabei sind zunächst die Grundregeln der CPA zu beachten. Die ersten vier Stellen der CPA-Klasse richten sich nach der Klasse der NACE, in der die Ware oder die Dienstleistung produziert wird. Es ist gegebenenfalls sinnvoll, neben den Erläuterungen zur CPA auch die Erläuterungen zur NACE zurate zu ziehen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen. Die Erläuterungen zur CPA sind nicht dieselben wie die zur NACE. In der CPA werden Waren und Dienstleistungen beschrieben, in der NACE Wirtschaftszweige/Tätigkeiten. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Unterschied enthalten die Erläuterungen zur NACE in einigen Fällen ausführlichere Angaben (zum Wirtschaftszweig) oder beschreiben den Sachverhalt in anderen Worten. Da die Hilfestellung der NACE freilich nur bis zur vierten Stelle reicht, bietet sie nicht immer eine Lösung. In diesen Fällen stehen andere Formen von Unterstützung zur Verfügung, z. B. die besonderen Regeln des HS für transportierbare Waren.

Die Positionen des HS (HS-Viersteller) und seine Unterpositionen (HS-Sechssteller) dienen als Bausteine für die CPA, da auch für sie die industrielle Herkunft eines der Hauptkriterien darstellt. Soweit also Waren im HS erfasst sind, lassen sich dessen Auslegungsregeln hinzuziehen, wenn die NACE nicht genügend Informationen enthält oder die Ebene der Fünfsteller oder der Sechssteller betroffen ist.

Die Hauptregeln des HS lauten wie folgt: ²⁾

2) Das vollständige Regelwerk ist hier zu finden: Weltzollorganisation, Harmonisiertes System zur Beschreibung und Codierung der Waren, vierte Ausgabe 2007.

„Jede Position und Unterposition enthält auch unvollständige oder unfertige Waren, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware haben. Unvollständige Waren sind beispielsweise Maschinen oder Geräte, in die noch kein Elektromotor eingebaut worden ist; ebenso zählen dazu in der Regel Kraftfahrzeuge, die noch nicht mit Rädern, Reifen oder einer Batterie, dem Motor oder der Inneneinrichtung ausgestattet worden sind, oder Fahrräder ohne Sattel und Reifen. Diese Regel gilt auch für Rohlinge (Halbzeuge, die bereits die Form der fertigen Ware aufweisen).

Jede Klasse, in der in einer Position auf ein Material oder einen Stoff verwiesen wird, umfasst auch Mischungen oder Kombinationen dieses Materials oder dieses Stoffes mit anderen Materialien oder Stoffen.

Mischungen bzw. zusammengesetzte Waren, die aus verschiedenen Stoffen bzw. Bestandteilen bestehen, sowie Waren in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf, werden nach demjenigen Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieses Kriterium anwendbar ist.

Können Güter in zwei oder mehr Positionen eingereiht werden, so ist der Position Vorzug zu geben, die das Gut am genauesten umschreibt.“

Da die HS-Regeln sich auf die Positionen des HS beziehen, sind die für das HS getroffenen Entscheidungen auch für die Auslegung der CPA 2008 durchaus hilfreich.

Ein Gut, das eine Kombination mehrerer Bestandteile von Waren oder Dienstleistungen enthält, ist in der CPA nach der „Top-down“-Methode einzureihen. Folglich werden zuerst die Bestandteile, die sich auf der höchsten Ebene (Abschnitte) im selben Abschnitt befinden, zusammengefasst, um den Hauptabschnitt zu ermitteln. Dasselbe Verfahren wird anschließend auf Abteilungen, Gruppen, Klassen und Kategorien angewandt, um die richtige Unterkategorie zu ermitteln. Für die Bedeutung des Gutes ist sein Wert maßgeblich. Dieser kann sich von dem Preis unterscheiden, der für ein Waren- und Dienstleistungspaket zu bezahlen ist, was häufig geschieht, um den Eindruck zu erwecken, das eine Produkt werde gekauft und das andere sei gratis (etwa bei Mobiltelefonen und Telefonkarten).

Als letzten Ausweg verfügt das HS über eine Regel, derzufolge Waren bei mehreren gleichermaßen infrage kommenden Positionen der in der numerischen Reihenfolge letzten zuzuordnen sind. Dieses Verfahren ist aus wirtschaftlicher Sicht ungeeignet, im HS aber aus zollrechtlichen Gründen unumgänglich. In der CPA sind die Waren in diesem Fall gemäß ihrer Ähnlichkeit einzuordnen. Anders als im HS lässt sich die Ähnlichkeit auch an Hand des in der NACE Rev.2 beschriebenen Produktionsprozesses feststellen.

Grundsätzlich kann das HS bei der Interpretation des Inhalts einer CPA-Position durchaus nützlich sein. Da allerdings die HS-Positionen recht heterogen sind und den CPA-Positionen nach Maßgabe ihres Hauptinhalts zugeordnet werden, gibt es Fälle, in denen die Entsprechung zwischen HS und CPA 2008 nicht in jeder Hinsicht vollständig gegeben ist. In solchen Situationen hat die Beschreibung (Bezeichnung) der CPA 2008 Vorrang vor der Definition im HS.

Unter Umständen genügen weder die 5252 Unterpositionen des HS noch die 3142 Unterkategorien der CPA den Anforderungen an die Beschreibung einer jeden einzelnen Ware oder Dienstleistung. In solchen Fällen ist es wichtig zu ermitteln, in welchem Wirtschaftszweig (CPA-Klasse) die Ware hergestellt oder die Dienstleistung erbracht wird und welche Ware oder Dienstleistung im Sinne der CPA einzuordnen ist. Einen Hinweis darauf, wie eine bestimmte Ware oder Dienstleistung einzuordnen ist, geben möglicherweise ähnliche Güter, deren

zutreffende CPA-Unterkategorie bekannt ist, oder die Suche nach einem allgemeineren Begriff. Beispielsweise handelt es sich bei Mayonnaise im Sinne der CPA um „Würzsauce“ (10.84.12) und bei der Vermietung eines Snowboards um „Dienstleistungen der Vermietung und des Leasings von Sport- und Freizeitgeräten“ (77.21.10). Wenn keine andere Möglichkeit mehr übrig bleibt, müssen Waren oder Dienstleistungen in der Unterkategorie eingeordnet werden, die für möglichst ähnliche Güter zutrifft. Um die zutreffenden Unterkategorien zu ermitteln, ist es gelegentlich notwendig, den Umweg über das HS zu nehmen oder in der CPA die Gruppen oder Klassen von oben nach unten zu durchsuchen (z. B. für Waren aus Holz in Gruppe 16.2).

Wird ein Gut in der Bezeichnung oder den Erläuterungen zu einer bestimmten Position weder ausdrücklich noch mittelbar erwähnt, so muss es in einer der Restpositionen angeordnet werden, d. h. unter „Sonstige“ oder unter „a.n.g.“ („anderweit nicht genannt“). Diese Positionen erkennt man daran, dass ihre letzte Stelle eine „9“ ist. Beispiele dafür sind 25.99.29 (Sonstige Waren aus unedlen Metallen, a.n.g.) und 82.99.19 (Sonstige verschiedenartige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, a.n.g.).

Werden Positionen der CPA für andere als statistische Zwecke verwendet – etwa als Quelle für die Abfassung juristischer Schriftstücke, für Zwecke des Beschaffungswesens oder für rechtliche Entscheidungen – so ist es Sache derjenigen, die das juristische Schriftstück formulieren oder sich in Entscheidungen auf CPA-Positionen beziehen, die Verwendung dieser Positionen zu erklären, und nicht etwa derjenigen, die die Klassifikation erarbeitet haben.

4.2. Hilfsmittel für die Interpretation: Erläuterungen zur CPA, CPC, zum HS, zur KN und zur Prodcom-Liste, Entsprechungstabellen, Entscheidungen, Handel beschrieben nach gehandelten Waren usw.

4.2.1. Erläuterungen

Eine wesentliche Hilfe, um eine gemeinsame und einheitliche Auslegung zu erreichen, sind Erläuterungen. Wie die CPA 2008 auf der CPC Ver. 2 basiert, so stützen sich die Erläuterungen zur CPA 2008 auf jene zur CPC Ver. 2. Im Allgemeinen wurden die Erläuterungen zur CPC Ver. 2 als Erläuterungen zur CPA 2008 übernommen. Wird eine Unterklasse der CPC in der CPA 2008 in eine oder mehrere Unterkategorien aufgespaltet, müssen auch die Erläuterungen aufgeteilt werden. In einigen Fällen wurden die Erläuterungen zur CPC Ver. 2 geändert oder erweitert, um den Inhalt der CPA-Unterkategorien ausführlicher zu beschreiben.

Sofern es sich um beförderbare Produkte (d. h. Waren) handelt, können die Erläuterungen zum HS bei der Interpretation der CPA 2008 herangezogen werden. Diese Erläuterungen sind wohlformuliert, und wenn die in Abschnitt 4.1 beschriebenen Einschränkungen beachtet werden, können sie zu einem einheitlichen Verständnis der CPA-Positionen beitragen.

Die CPA 2008 ist mit ausführlichen Erläuterungen aller Produkte versehen, die keine beförderbaren Produkte sind (d. h. Dienstleistungen). Diese Erläuterungen enthalten zum Nachschlagen Beschreibungen der Güter, die in den einzelnen Unterkategorien inbegriffen oder nicht inbegriffen sind. In einigen Fällen sind auch für Positionen auf höheren Aggregationsebenen der CPA 2008 Erläuterungen vorhanden. Ist ein Produkt nicht inbegriffen, so enthält die entsprechende Erläuterung einen genauen Querverweis auf den Code der Unterkategorie, in der das ausgeschlossene Produkt tatsächlich eingereiht ist.

Während die Bezeichnungen dazu dienen, die CPA-2008-Positionen abzugrenzen, sollen die Erläuterungen die Abgrenzung und den Inhalt der Positionen noch weiter klären. Allerdings sind die Erläuterungen nicht als erschöpfende Liste aller Güter der

jeweiligen Positionen anzusehen, sondern lediglich als eine Liste von Beispielen, um den Inhalt zu veranschaulichen. Dasselbe gilt analog für die Erläuterungen zum HS und zur Kombinierten Nomenklatur auf europäischer Ebene.

4.2.2. Die PRODCOM-Liste

Die Produktliste für die Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM-Liste) hat ihrem Erhebungsbereich dieselbe Struktur wie CPA 2008. Folglich sind auch die Angaben in der PRODCOM-Liste, die jedes Jahr geändert wird, für die Auslegung der CPA 2008 von Nutzen.

Überdies sind in der PRODCOM-Liste industrielle Dienstleistungen ausschließlich in den Bereichen Bergbau und verarbeitendes Gewerbe aufgeführt. Für Verarbeitungsverträge sieht die PRODCOM-Erhebung allerdings eigene Regeln vor, die von der in Abschnitt 3.2 (Im Lohnauftrag ausgeführte Leistungen) aufgeführten Interpretation abweichen, da es bei PRODCOM um Produkte und nicht um Wirtschaftszweige geht.

Die jährlichen Ausgaben der PRODCOM-Liste sind auf RAMON, dem Metadatenserver von Eurostat (<http://ec.europa.eu/eurostat/ramon>) verfügbar.

4.2.3. Entsprechungstabellen

Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben wurden und dargestellt werden. Benötigt werden sie, wenn sich die Systematik im Zeitablauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzeptionen eine enge Verzahnung der Systematiken nicht erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.

Da die CPA zur Erhebung und Darbietung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, gibt es dringenden Bedarf an Tabellen der Entsprechungen zwischen der gegenwärtigen CPA und ihrer Vorgängerversion.

Da die NACE Rev. 2 und die CPA 2008 gleichzeitig erarbeitet wurden, ergab sich zwischen den beiden Systematiken eine enge Beziehung. Indem die Produkte in der CPA wann immer möglich gemäß der KN definiert wurden, wurde eine detaillierte Tabelle der Entsprechungen zwischen der KN, der CPC, der ISIC und der NACE aufgestellt.

Entsprechungstabellen zeigen die Verknüpfungen zwischen den jeweiligen Systematiken auf der jeweils untersten Klassifikationsebene. Auch wenn die Verknüpfungen nicht in Klartext erläutert werden, können sie als Hilfsmittel zur Auslegung der CPA 2008 nützlich sein. Ist die Einreihung in der KN, CPC Ver. 2 oder CPA 2002 bekannt, lässt sich die entsprechende Position der CPA 2008 leicht finden – unter dem in den Absätzen 5.1.1 und 5.2.1 aufgeführten Vorbehalt.

Diese Entsprechungstabellen sind, wie viele weitere ebenfalls, auf dem Metadatenserver RAMON von Eurostat verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat/ramon>).

4.2.4. Beschreibung des Handels nach gehandelten Gütern

Ein praktisches Hilfsmittel zur Erzielung einer einheitlichen Auslegung der CPA im Bereich des Handels ist das Dokument „Beschreibung des Handels nach gehandelten Gütern“. Dieses Dokument ordnet alle beförderbaren Produkte (d. h. Waren) einer der Unterkategorien der CPA 2008 im Bereich des Handels (Abteilungen 45-47 der Klassifikation) zu.

Hier werden nur solche Waren berücksichtigt, die in einer der Handelsformen veräußert werden. Für den Einzelhandel im Sinne der Abteilung 47 der CPA 2008 beschränken sich die verkauften Waren auf solche, die gewöhnlich als Verbrauchsgüter oder Einzelhandelswaren bezeichnet werden. Folglich werden Waren, die gewöhnlich nicht in den Einzelhandel gelangen – etwa Getreide, Erze, gewerbliche Maschinen usw. – den Kodes der Abteilungen 47 nicht zugeordnet.

Da die Positionen für beförderbare Produkte (d. h. Waren) mehr oder weniger heterogen sind, kann es vorkommen, dass die Unterkategorien für die Waren nicht fein genug gegliedert sind, um sie Unterkategorien des Handels zuzuordnen. Daher lassen sich bei der Einreihung von Handelsdienstleistungen willkürliche Entscheidungen in bestimmten Fällen nicht immer vermeiden.

Das Dokument „Beschreibung des Handels nach gehandelten Gütern“ ist auf RAMON, dem Metadatenserver von Eurostat (<http://ec.europa.eu/eurostat/ramon>) verfügbar.

4.2.5. Urteile

Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) kann über die Zuordnung von Gütern zu bestimmten Unterkategorien der CPA entscheiden. In den meisten Fällen werden diese Entscheidungen jedoch in den Sitzungen der NACE/CPA-Arbeitsgruppe getroffen. Solche Entscheidungen sind allgemein als „Urteile“ bekannt.

Diese Urteile stützen sich auf bestimmte Klassifizierungsfragen, die auf nationaler Ebene, d. h. bei nationalen statistischen Ämtern, aufgetreten sind und der NACE/CPA-Arbeitsgruppe zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Eurostat aktualisiert die Liste der Urteile regelmäßig und stellt sie auf RAMON bereit: <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon>.

5. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER CPA UND ANDEREN SYSTEMATIKEN (HAUPTKRITERIEN, VERWENDUNG, HARMONISIERUNG, ANWENDUNGSBEREICH)

5.1. CPC

Die CPA ist die europäische Fassung der CPC (Central Product Classification – Zentrale Gütersystematik, Version 2) und dient den gleichen Zwecken. Vorrangige Aufgabe beider Klassifikationen ist die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen, die das Ergebnis einer Wirtschaftstätigkeit sind: CPC für jede beliebige Volkswirtschaft, CPA für die europäische Volkswirtschaft. Darüber hinaus verfolgt die CPC noch weitere Ziele: Sie soll einen Rahmen für den internationalen Vergleich liefern, die Harmonisierung verschiedenartiger Statistiken über Waren und Dienstleistungen fördern und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wirksamer als Werkzeug zur Koordinierung der Wirtschaftsstatistiken einsetzen. Dabei sind die CPA und die CPC auch auf der untersten Gliederungsebene

miteinander kompatibel: Die Grundpositionen der CPA sind dieselben wie die der CPC oder Aufgliederungen dieser Positionen. Die internationale Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Weltebene ist damit sichergestellt.

Um die Beziehungen zwischen der CPA und der CPC besser verständlich zu machen, werden im Folgenden Verwendung, Wirkungsbereich und Aufbau der CPC kurz dargestellt.

Die CPC dient als Bezugsklassifikationen für sämtliche Güterklassifikationen des Systems der internationalen Wirtschaftssystematiken, das die Vereinten Nationen geschaffen haben. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist es daher, als internationale Norm für die Erfassung und Tabellierung von Daten gleich welcher Art zu dienen, die nach Gütern aufgeschlüsselt werden sollen; dazu gehören unter anderem: Industrieproduktion, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Dienstleistungsbranchen, Binnen- und Außenhandel (mit Waren), internationaler Dienstleistungsverkehr, Zahlungsbilanz sowie Verbrauchs- und Preisstatistiken.

Bei der CPC handelt es sich um eine vollständige Gütersystematik, in der alle Waren und Dienstleistungen erfasst sind, die Gegenstand inländischer oder internationaler Transaktionen sind oder auf Lager genommen werden können. Die Definition der Güter folgt in der CPC im Allgemeinen derjenigen des SNA. Waren und Dienstleistungen gelten als Ergebnis einer Produktion.

Der Anwendungsbereich der CPC umfasst a) physische Güter (die sowohl beförderbare als auch nicht beförderbare physische Güter umfassen), b) immaterielle Güter und c) Dienstleistungen. Der Begriff immaterielle Güter wird auf verschiedene Informationserzeugnisse und andere Originale angewendet, die Ergebnisse einer wirtschaftlichen Produktion sind, aber ansonsten nicht in die CPC hätten aufgenommen werden können. Nach einer Überprüfung der in der CPC Ver. 2 erfassten Güter in konzeptioneller Hinsicht wurden unter anderem die Begriffe Waren und Dienstleistungen weiter gefasst. Infolgedessen wurden die Bauwerke in die reguläre Struktur der CPC eingegliedert, obwohl sie nicht beförderbare hergestellte Waren sind.

Darüber hinaus erfasst die CPC Produkte, die möglicherweise wertlos sind, wie etwa Abfälle. Obwohl ihnen oft keinen Wert zuerkannt wird, sind sie dennoch (unerwünschte) Ergebnisse eines Produktionsprozesses und müssen außerdem als Input bestimmter Prozesse gemessen werden. Wie im SNA nicht in der CPC erfasst ist die Bereitstellung von Dienstleistungen durch Haushalte für den eigenen Endverbrauch.

Die CPC besteht aus neun Abschnitten. Jeder Abschnitt ist in höchstens neun Unterabschnitte aufgeteilt. Diese sind wiederum in höchstens neun Gruppen aufgeteilt usw. Die Abschnitte 0 bis 4 enthalten die den Kategorien im HS entsprechenden Waren. Dabei ist das Hauptkriterium für die Klassifizierung der Waren ihr physisches Merkmal der Beförderbarkeit. Die übrigen Abschnitte sind für das Baugewerbe (Abschnitt 5) und die Dienstleistungen (Abschnitte 6-9) bestimmt. Die Dienstleistungsabschnitte der CPC entsprechen ungefähr den aggregierten Abschnitten der ISIC.

Jede Unterklasse in den Abschnitten 0 bis 4 der CPC ist definitionsgemäß das Äquivalent einer Position oder Unterposition bzw. einer Aggregation mehrerer Positionen oder Unterpositionen des HS. In den Fällen, in denen die Definition einer Unterklasse der CPC nicht die ganze entsprechende Unterposition im HS erfasst, werden kurze Erläuterungen gegeben.

In der Struktur der CPC werden die Art des Produkts und sein Herkunftswirtschaftszweig zwar berücksichtigt, doch richtet sich die Struktur der

CPC nicht in allen Fällen strikt nach dem Prinzip des Herkunftswirtschaftszweiges. Nicht verarbeitete Felle werden beispielsweise als tierische Rohstoffe angesehen und in Abschnitt 0 (Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei) eingereiht, Fleisch hingegen in Abschnitt 2 bei den Nahrungsmitteln, obwohl beide Erzeugnisse aus Schlachthäusern stammen. Ein weiteres Beispiel sind Metallerzeugnisse aus Gusseisen oder andere gegossene Metallerzeugnisse: Sie werden im HS als Maschinenteile oder als sonstige Waren klassifiziert. Folglich gibt es in der CPC nicht für alle möglichen Erzeugnisse dieses Wirtschaftszweigs eine Verknüpfung zu Gruppe 243 der ISIC (Casting of metals – Gießereien).

5.1.1. Unterschiede zwischen der CPA und der CPC

Die CPA bildet zwar das europäische Gegenstück zur CPC, ist jedoch zumeist feiner gegliedert (3142 Unterkategorien der CPA gegenüber 2728 Unterklassen der CPC) und auch anders aufgebaut.

Die höheren Aggregationsebenen der CPC und der CPA unterscheiden sich recht deutlich voneinander. Ist für die CPA das Kriterium der wirtschaftlichen Herkunft gemäß der Struktur der NACE maßgebend, so verfügt die CPC über eine ihre eigene Struktur, bei der die Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen im Vordergrund steht.

Der Überbau der hierarchischen Struktur der CPC sieht vor, dass beförderbare Güter in den Abschnitten 0 bis 4 einzuordnen sind, nicht beförderbare Güter in Abschnitt 5 und Dienstleistungen in den Abschnitten 6 bis 9. Innerhalb dieses Rahmens werden die Installation, Reparatur und Wartung sowie die Fertigung im Lohnauftrag oder nach Plan in Abschnitt 8 eingereiht. Die Behandlung der „immateriellen Güter“ ist in der CPC komplexer, da bei ihnen die in das Produkt eingebettete Information der wesentliche Bestandteil ist. Die Information kann einerseits wie Software auf einem magnetischen Datenträger oder ein Gebrauchs- und Geschmacksmuster auf einem Vordruck fest mit einem physischen Objekt verbunden sein oder andererseits ohne einen solchen physischen Träger verfügbar sein und verbreitet werden (z. B. Software oder online vorgehaltene Musik). Im ersten Fall (in ein physisches Objekt eingebettete Information) werden die Produkte als Waren behandelt – Abschnitte 0-4, im zweiten Fall – ein physischer Träger – werden sie bei den Dienstleistungen in den Abschnitten 8-9 eingeordnet.

Infolgedessen werden viele Wirtschaftszweige, wie z. B. verarbeitende Tätigkeiten, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen oder beide Arten von „immateriellen Gütern“ produzieren, der CPC anders eingeordnet wird als in der CPA: Die Unterkategorien der CPA müssen zwecks Anpassung an den Aufbau der NACE entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Herkunft umgruppiert werden. Deshalb sind einige Waren bei den Dienstleistungen eingereiht, d. h. außerhalb der Abschnitte A bis F: Zur Veröffentlichung bestimmte Druckerzeugnisse (Abteilung 58), bespielte Datenträger von der in automatischen Datenverarbeitungsgeräten verwendeten Art (Abteilung 58), Magnetbänder mit Ton- und Bildaufzeichnungen; kinematografische Filme, belichtet und entwickelt; Noten (Abteilung 59); Pläne und Zeichnungen für Architektur- und Ingenieurbüros (Abteilung 71), fotografische Platten und Filme, außer Kinofilm, belichtet (Abteilung 74), Kunstwerke (Abteilung 90), Museumssammlungen und Antiquitäten (Abteilung 91) sowie Menschenhaar, naturbelassen (Abteilung 96).

Ferner sieht die CPC Ver. 2 in der Landwirtschaft (Abteilung 01) in der Gruppe 01.1 gesonderte Unterklassen für Saatgut vor – die CPA 2008 kennt diesen Unterschied nicht. Einige Unterteilungen in der CPC Ver. 2 werden für Europa als zu fein angesehen, und in der CPA 2008 werden für solche Positionen in den Gruppen 01.1, 01.2 und 01.4 zusammengefasst. In anderen Klassen und Unterkategorien ist die Situation ähnlich (siehe Anhang 1).

Die Struktur der ISIC Rev. 4 und der NACE Rev. 2 wurde in einigen Bereichen geändert, ohne eine entsprechende Änderung an der CPC Ver. 2 vorzunehmen. Um die Parallelität von CPA und NACE zu bewahren, mussten Abweichungen der CPA 2008 von der CPC Ver. 2 in Kauf genommen werden.

Schließlich gibt es für einige Unterkategorien der CPA 2008 in der CPC Ver. 2 keine eindeutige Entsprechung.

5.1.2. Vergleich der Prinzipien von CPA und CPC

In der CPC sind die Güter gemäß ihren physischen Merkmalen und den ihnen eigenen wesentlichen Eigenschaften sowie nach ihrer wirtschaftlichen Herkunft eingeordnet. Für die CPA gelten dieselben Kriterien, wobei freilich die wirtschaftliche Herkunft Vorrang hat, für die CPC hingegen steht die Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen und die Produktionsstufe (Rohstoffe oder verarbeitete Erzeugnisse) stärker im Vordergrund.

Für die wirtschaftliche Herkunft von Waren und Dienstleistungen in der CPA besteht dasselbe (wenngleich engere) Verhältnis wie bei der Verknüpfung von Waren und Dienstleistungen in der CPC in Bezug auf die ISIC. Da die NACE feiner gegliedert ist als die ISIC, mussten die CPC-Elemente einer Klasse der ISIC in eine oder mehrere Klassen der NACE eingeordnet werden, welche Unterteilungen dieser ISIC-Klasse darstellen. Nur in einigen Fällen von wurde in der CPA die in der CPC angegebene wirtschaftliche Herkunft nicht übernommen, und es wurden Güter anders als in der CPC eingeordnet. Darüber hinaus werden in der CPA anders als in der CPC alle Güter nach ihrer wirtschaftlichen Herkunft eingeordnet. In der CPC gibt es Güter, bei denen der Bezug zu einem Wirtschaftszweig fehlt oder nur auf einer höheren Aggregierungsebene, etwa der Ebene der Klassen, besteht. Ein Beispiel für den ersten Fall ist die Abteilung 39 der CPC (Abfall oder Schrott). Ein Beispiel für den zweiten Fall ist die Abteilung 88 der CPC (Verarbeitungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer). Hier wird die wirtschaftliche Herkunft für die meisten der dort unterschiedenen Unterklassen nur auf der Ebene der ISIC-Abteilungen angegeben.

Die Bestandteile der CPA stehen zu denen der CPC in der Regel in einem Verhältnis der Art 1:1 oder n:1. Folglich finden sich in der CPA alle Unterklassen der CPC entweder auf derselben Ebene oder aufgegliedert auf einer tieferen Ebene wieder. Für die Aufspaltung der CPC-Unterklassen waren zwei Gründe maßgeblich. Der erste Grund steht im Zusammenhang mit der Verknüpfung zur NACE. Falls eine Klasse der ISIC in der NACE in eine der mehrere Klassen unterteilt wurde, ist es zuweilen erforderlich, die entsprechenden Unterklassen der CPC ebenfalls zu unterteilen, um korrekt gemäß der industriellen Herkunft einordnen zu können. Der zweite Grund bestand darin, dass für europäische Zwecke für die CPA eine feinere Aufgliederung gewünscht wurde. Freilich wurden in einigen Fällen Unterklassen der CPC nicht auf derselben Gliederungsebene in die CPA übernommen, sondern auf einer höher aggregierten Ebene. Hier war man der Ansicht, die feine Aufgliederung der CPC sei für Europa ohne Belang. Zum Beispiel ist für Europa die Unterscheidung zwischen Beherbergungsdienstleistungen von Motels und solchen von Hotels belanglos. Weitere Beispiele finden sich bei Fisch und anderen Fischereierzeugnissen, haltbar gemachtem Fleisch und Fleischwaren. In anderen Fällen werden in der CPC unterschiedene Güter in der CPA nicht gesondert behandelt, weil die Erhebung von Daten über sie zu schwierig ist.

5.2. HS und KN

Das HS und seine erweiterte Fassung, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebräuchliche KN, sind Warennomenklaturen für den Gebrauch der Zollbehörden. Wie bereits oben erwähnt, ergibt sich die Beziehung zwischen der CPA und dem HS/der KN aus dem Umstand, dass Elemente des HS/der KN in der CPA als Bausteine für die beförderbaren Waren verwendet werden. Im Einklang mit dem SNA gelten im HS/in der KN Waren hinsichtlich Konzeption und Anwendungsbereich als physische Objekte, für die eine Nachfrage besteht, über die Eigentumsrechte vergeben werden können und deren Eigentum von einer institutionellen Einheit durch Markttransaktionen an eine andere übertragen werden kann. Die Schnittmenge zwischen der CPA und dem HS/der KN umfasst die physisch vorhandenen, hergestellten Waren; demgegenüber sind Dienstleistungen aus dem HS grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie nicht unabhängig von ihrer Erbringung veräußert werden können. Das HS umfasst ferner Energie, gebrauchte Maschinen und Ausrüstungen wie z. B. Fahrzeuge, unterscheidet aber – im Gegensatz zur CPA – nicht zwischen gebrauchten und neuen Waren. Da das HS/die KN für die Zwecke des Zolls geschaffen wurden, werden in ihren Positionen Waren, die nur selten international gehandelt werden – etwa besonders schwere Waren oder leicht verderbliche wie Rohmilch oder verderbliche Speisen – nicht gesondert ausgewiesen.

Der Aufbau der CPA unterscheidet sich von dem des HS/der KN, die in 21 Abschnitte gegliedert sind; sie beinhalten die von Urproduzenten erzeugten Produkte (lebende Tiere, Fisch, Gemüse, Getreide usw.) und die daraus hergestellten Waren; Rohstoffe (wie Kunststoffe, Gummi, Metalle usw.) und daraus hergestellte Waren; anspruchsvollere Waren, wie z. B. Maschinen und mechanische Vorrichtungen; Fahrzeuge; optische Instrumente und dergleichen; Waffen und Munition; Kunstwerke und Antiquitäten.

Im HS/in der KN werden die Waren danach unterschieden, aus welchem Material sie hergestellt wurden, welche Funktion sie erfüllen und in welchem Maße sie verarbeitet worden sind. Unvollständige oder unfertige Waren werden im HS/in der KN als vollständige oder fertige Waren eingeordnet, wenn sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware aufweisen. Nicht zusammengesetzte Waren werden in derselben Weise eingeordnet wie zusammengesetzte Waren. Zum Beispiel werden Armbanduhren/Taschenuhren und andere Uhren im HS/in der KN zunächst in verschiedene Unterpositionen unterteilt (mit Edelmetall plattiert oder nicht), ferner werden Armbanduhren/Taschenuhren und andere Uhren von Unruhen und anderen Teilen unterschieden sowie vollständige und zusammengesetzte Uhren von nicht oder nur teilweise zusammengesetzten, wozu auch unvollständige, aber zusammengesetzte Uhren, Armbanduhren/Taschenuhren oder deren Unruhen gehören. In der CPC findet sich alles Genannte in derselben Klasse wieder, und die Unterklassen sehen eine weit weniger klare Unterscheidung vor.

Da das Kriterium der wirtschaftlichen Herkunft im HS/in der KN außer Betracht bleibt, sind einige in der CPA enthaltene Unterscheidungen im HS/in der KN nicht möglich, z. B. die von Fischen, je nachdem ob sie im Meer, in Küstengewässern oder Binnengewässern gefangen oder in Aquakulturen gezüchtet worden sind.

Trotz der unterschiedlichen Klassifikationskriterien nähern sich der Aufbau der CPA und der des HS/der KN einander auf den unteren Klassikationsebenen an. Wegen grundsätzlicher Unterschiede bei der Behandlung bestimmter Güter sind aber Vergleiche zwischen diesen Klassifikationen nur bei Verwendung von Umsteigetabellen möglich.

5.2.1. Güter ohne Entsprechung im HS/in der KN

Das HS umfasst alle Waren, die Gegenstand internationaler Transaktionen sein können und eine physikalische Dimension haben. Folglich deckt das HS nicht beförderbare Waren sowie per se Dienstleistungen nicht ab. Aus einigen Dienstleistungstätigkeiten gehen jedoch Waren hervor, die international gehandelt werden können und im HS erfasst werden. Dies gilt regelmäßig für immaterielle Güter, wenn die Information in einem physischen Objekt eingebettet ist. Beispiele hierfür sind Kinofilme als Erzeugnisse der Filmwirtschaft, Computer-CD und -DVD als Erzeugnisse der Softwarebranche sowie Baupläne als Erzeugnisse der Architektenberufe. Für diese und ähnliche Waren enthält das HS gesonderte Positionen. Wenn aber kein physischer Träger vorhanden ist (z. B. bei online bereitgestellter Software oder Musik), kommen die Güter im HS nicht vor.

Da der Erfassungsbereich der CPC für beförderbare Güter derselbe ist wie der des HS, enthält die CPC ebenfalls Positionen für die physischen Ergebnisse derartiger Dienstleistungen. Darüber hinaus beinhaltet die CPC auch Positionen für die Dienstleistungen selbst (Dienstleistungen der Produktion von Filmen, Dienstleistungen der Versorgung mit Software, Dienstleistungen von Architekten). Diese Positionen wurden sämtlich in die CPA übernommen, so dass sowohl die Dienstleistungen als auch ihre physischen Produkte in der CPA aufgeführt sind. Bei der Anwendung der CPA ist also darauf zu achten, mögliche Doppelzählungen der Dienstleistungen und der Waren, die ihre physischen Träger sind, zu vermeiden.

Andere Beispiele, in denen es keine Entsprechung zwischen der CPA und dem HS/der KN gibt, sind landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Rohmilch von Schafen und Ziegen, Kamelen und Kamelartigen, zur Fortpflanzung bestimmte Tierembryonen, Süßwasserfische oder Algen und Tange, die selten oder nie im Außenhandel vorkommen. Dementsprechend gibt es in Abschnitt C (Hergestellte Waren) einige verderbliche oder örtlich gebundene Positionen ohne Verbindungen zum HS/zur KN, etwa kleingeschnittenes und verpacktes Gemüse und Obst, zubereitete Speisen und Mahlzeiten und Fertighäuser aus Kunststoff.

Weitere Beispiele nicht vorhandener Entsprechung sind u. a. verschiedene Arten von Originalen (etwa die Originale von Hörfunkprogrammen und Tonaufzeichnungen usw.) in Abschnitt J (Informations- und Kommunikationsdienstleistungen) sowie Originale von Forschung und Entwicklung in Abschnitt M (Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen), da es sich bei diesen nicht um typische gewerbliche Waren handelt.

5.3. ISIC und NACE

Die EU hat sich für die Entwicklung der CPA das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs zu eigen gemacht und die NACE als Bezugsrahmen herangezogen. Jedes Gut – sowohl beförderbare und nicht beförderbare Waren als auch Dienstleistungen – wird genau einem Wirtschaftszweig in der NACE zugeordnet. Daher entspricht der Aufbau der CPA dem der NACE bis zur vierstelligen Ebene (Klassen). Die Verbindung zwischen CPA und NACE lässt sich an der Kodierung der CPA erkennen. Auf allen Ebenen der CPA sind die ersten vier Stellen so kodiert wie in der NACE Rev. 2. Es gibt freilich einige Ausnahmen, weil die Verknüpfung zwischen Produkten und Wirtschaftszweigen im Einzelnen nur bis zu einem bestimmten Grad herstellbar war. Folglich konnten einige Produkte nicht auf der Ebene der Klasse, sondern nur auf einer höheren Ebene zugeordnet werden (siehe Abschnitt 5.3.1). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Klassifikation in einigen Fällen auf bestimmten Verabredungen beruht. Überdies ist die Zuordnung von Tätigkeiten zu Produkten in einigen Fällen künstlich: nämlich dann, wenn

unterschiedliche Tätigkeiten mit unterschiedlichen Produktionsverfahren dieselben Produkte zum Ergebnis haben.

Strukturell ist die CPA mit der NACE Rev. 2 durch das Kriterium der wirtschaftlichen Herkunft verknüpft sowie über die NACE mit der ISIC Rev. 4, der Bezugssystematik der NACE Rev. 2. Die ISIC Rev. 4 ist eine hierarchische Systematik mit vier Ebenen. Die erste und die zweite Ebene der ISIC Rev. 4 wurden unverändert in die NACE Rev. 2 übernommen, aber die dritte und die vierte Ebene der ISIC Rev. 4 wurden in der NACE Rev. 2 entsprechend europäischen Bedürfnissen in vielen Fällen unterteilt. Der Zweck der feineren Aufgliederung in der NACE Rev. 2 war eine Systematik, die den Strukturen der europäischen Volkswirtschaften besser entspricht.

Die Kodierungen der ISIC und der NACE sind aber so weit wie möglich identisch: Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden vorderen Stellen (Abteilung) und den beiden hinteren Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da man einige Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 in NACE-Gruppen und -Klassen untergegliedert hat, ohne dabei zusätzliche hierarchische Ebenen einzuführen, weichen einige ISIC-Kodes von den entsprechenden NACE-Kodes ab. Eine Tätigkeit auf der Ebene der Gruppen oder Klassen kann daher in der NACE Rev. 2 durch einen numerischen Code identifiziert sein, der von dem in der ISIC Rev. 4 verwendeten Code abweicht.

Die Kodierung der NACE Rev. 2 wurde in die CPA übernommen. Allerdings verfügt die Kodierung der CPA über einen zweiten Punkt zwischen der vierten und der fünften Stelle. So wird eine Verwechslung der Kodierung der CPA mit derjenigen des HS vermieden, bei dem zwar zwischen der vierten oder fünften Stelle ebenfalls ein Punkt steht, aber nicht zwischen der zweiten und dritten Stelle.

Wie bereits erwähnt, ist das Kriterium des industriellen Ursprungs oberster Klassifizierungsgrundsatz der CPA. Folglich wird jedes Produkt demjenigen Wirtschaftszweig gemäß der Definition in der NACE Rev. 2 zugeordnet, der es üblicherweise herstellt.

In der Regel ist die Einordnung von Tätigkeiten nicht davon abhängig, ob sie auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Obwohl in der NACE nicht zwischen solchen Tätigkeiten unterschieden wird, ist das Ergebnis unterschiedlich, je nachdem, ob die Einsatzstoffe der verarbeitenden Einheit gehören oder nicht. Im zweiten Fall besteht das Ergebnis der Tätigkeit in der erbrachten Dienstleistung und ist fester Bestandteil des Einsatzstoffes geworden, und der Subunternehmer wird für die Dienstleistung bezahlt. Deshalb unterscheidet die CPA zwischen auf eigene Rechnung produzierten Waren und im Lohnauftrag an Waren erbrachten Dienstleistungen (siehe Abschnitt 3.2).

Diese Unterkategorien umfassen Güter der gleichen Kategorie nicht, wenn diese von einem Auftragnehmer hergestellt werden, dem das wichtigste Einsatzmaterial gehört. Der CPA 2008 und der CPC Ver. 2 werden diese Produktionsergebnisse als „an Subunternehmer vergebene Arbeiten“ bzw. als „Dienstleistungen bei der Herstellung“ bezeichnet. Industrielle Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die definitionsgemäß typische Erzeugnisse des jeweiligen Zweigs der Produktion darstellen. In der Regel werden diese Dienstleistungen auch vom jeweiligen Wirtschaftszweig in Anspruch genommen. Aus praktischen Gründen werden Dienstleistungen, die den Wirtschaftszweigen der Abteilungen 41 bis 99 der NACE Rev. 2 zugeordnet sind, nicht als industrielle Dienstleistungen angesehen.

Von allen industriellen Dienstleistungen haben Reparatur- und Installationsdienstleistungen die größte Bedeutung. Allerdings sind nicht alle Reparaturdienstleistungen industrieller Natur, da die CPA wie die NACE Rev. 2 Reparaturtätigkeiten auch bei den Dienstleistungen aufführt, z. B. unter 45.20 (Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen), 95.2 (Reparatur von Gebrauchsgütern) und 95.11 (Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten). In der CPA sind Reparaturen immer dann enthalten, wenn sie kennzeichnend für einen Herstellungsprozess sind oder in Abhängigkeit von den

dabei produzierten Waren vorkommen können. Der gleiche Grundsatz wurde auf Installationsdienstleistungen angewandt. Andere industrielle Dienstleistungen sind stets dort in die CPA aufgenommen worden, wo festgestellt wurde, dass sie Teil der charakteristischen Tätigkeit sind, aber bei den dort bereits unterschiedenen Waren nicht erfasst waren, z. B. bei 38.22.11 (Dienstleistungen der Behandlung radioaktiver Abfälle) oder 23.13.91 (Veredlungsleistungen an Trinkgläsern und anderen Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche).

5.3.1. Abweichungen von der NACE: gemischte Landwirtschaft, Fischerei, Bau, Einzelhandel

In der Klasse 01.50 (Gemischte Landwirtschaft) der NACE Rev. 2 wird die pflanzliche Erzeugung mit der tierischen Erzeugung kombiniert; in dieser Klasse sind alle Betriebe einzureihen, die sowohl Pflanzenanbau als auch Viehzucht betreiben und deren Spezialisierung in keiner der beiden Sparten 66 % der Standarddeckungsbeiträge erreicht. Für diesen Wirtschaftszweig gibt es in der CPA keine Güterkategorie, denn diese Erzeugnisse sind in die für sie bestimmten landwirtschaftlichen Unterkategorien der Gruppen 01.1, 01.2 und 01.4 eingereiht.

In der NACE Rev. 2 wird der Wirtschaftszweig Fischerei (03.1) von der Aquakultur (03.2) unterschieden, und innerhalb dieser Gruppen gibt es wiederum zwei Klassen für die Unterscheidung Meer/Süßwasser. Da die Erzeugnisse dieser Wirtschaftszweige im HS/in der KN nicht danach unterschieden werden können, ob sie im Meer, in Küstengewässern oder Binnengewässern gefangen oder in Aquakulturen gezüchtet worden sind, kennt die CPC diese Unterscheidung nicht. Die CPA 2008 gliedert lebende, frische und gekühlte Fische in der selben Weise auf wie die NACE; sie unterscheidet gezüchtete Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, sowie gezüchtete Tange und andere Algen von wilden; aber innerhalb der lebenden Zierfische, Krebstiere, Perlen und anderen Wasserpflanzen und -tieren wird keine Unterscheidung vorgenommen.

Die Abteilung 31 (Herstellung von Möbeln) der NACE Rev. 2 umfasst die Herstellung von Sitzen, für die es in der NACE Rev. 1.1 eine eigene Klasse gab. In der NACE Rev. 2 ist dies nicht mehr so; die Herstellung von Sitzen ist je nach ihrer Funktion auf mehrere Klassen im Bereich Möbel verteilt. Demgegenüber werden Sitze in der CPA 2008 nach den wesentlichen Stoffen klassifiziert, aus denen sie hergestellt sind.

In Abteilung 41 (Hochbau) gibt es für Bauträger eine eigene Klasse (41.10). Gebäude gelten als Erzeugnisse von Bauträgern, werden aber in der CPA 2008 auf Klassenebene nicht entsprechend separiert. Gleichwohl lässt sich in Abteilung 41 eine eindeutige Verbindung zwischen den Klassen der NACE und den Unterkategorien der CPA herstellen.

In Abteilung 47 der NACE Rev. 2 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) haben der „Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)“ (47.1) und der „Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten“ sowie der „Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen und auf Märkten“ (47.8 und 47.9) in der CPA 2008 keine Entsprechung in Form bestimmter Produkte. Die Produkte dieser Wirtschaftszweige sind dieselben wie die der Klassen 47.2 bis 47.7 der NACE Rev. 2, die den Facheinzelhandel in Verkaufsräumen umfassen. Folglich gibt es in der 47 der CPA 2008 nur eine Klasse, und sämtliche Unterscheidungen werden auf der Ebene der Kategorie und der Unterkategorien getroffen.

5.4. Beziehungen zu anderen Klassifikation

5.4.1. SITC (Standard International Trade Classification – Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel)

Das SITC folgt in seinem Aufbau einem herkömmlichen Ordnungsprinzip, bei dem die verwendeten Rohstoffe, die Produktionsstufe und die letzte Verwendung im Vordergrund der Überlegungen stehen. Zum Erfassungsbereich der SITC Rev. 4 gehören dieselben Waren wie die im HS klassifizierten mit Ausnahme von Währungsgold, Goldmünzen und Kurantmünzen. Die Definition der wesentlichen Positionen (außer 911.0 und 931.0) entspricht der der Unterpositionen des HS 2007. Die CPA und das SITC sind daher nur auf dem Weg über die Bausteine des HS/der KN vergleichbar.

Es wird empfohlen, das SITC nur für analytische Zwecke zu verwenden.

5.4.2. PRODCOM-Liste (Produktliste für Erhebungen über die Industrieproduktion in der EU)

„PRODCOM“ bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbeziehung der „industriellen Dienstleistungen“). Die Güterklassifikation (PRODCOM-Liste), auf der die Produktionsstatistiken beruhen, wird jährlich vom PRODCOM-Ausschuss aufgestellt.

Die Positionen der PRODCOM-Liste sind (sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch ihrer Benennung) von der KN abgeleitet, aber ihre Kodierung beruht auf einer tieferen Untergliederung der CPA-Kodierung. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet; die ersten sechs Stellen sind mit denen der CPA-Kodes identisch.

Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht folglich mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE, indem sie es ermöglicht festzustellen, welche Unternehmen die Produkte hergestellt haben, während die Verknüpfung mit der KN Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Außenhandelsstatistiken ermöglicht (siehe auch Abschnitt 4.2.2).

5.4.3. COICOP (Classification of Individual Consumption According to Purpose – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums)

Die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) dient zur Beschreibung der Ausgaben der privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte und für den Verbraucherpreisindex (VPI). Da die COICOP eine der grundlegenden Systematiken des SNA (System of National Accounts – System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) der Vereinten Nationen ist, verwendet sie dessen Begrifflichkeit und Definitionen.

Die COICOP dient dazu, sowohl die Ausgaben für den individuellen Verbrauch als auch den tatsächlichen individuellen Verbrauch zu klassifizieren. Sie umfasst 14 Hauptgruppen, die so genannten Abteilungen, von denen sich zwölf auf Verbrauchsgüter und auf Dienstleistungen beziehen, die Haushalte für den eigenen Verbrauch erwerben. Die beiden anderen Gruppen umfassenden die Ausgaben für den individuellen Verbrauch sowie die Dienstleistungen von Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von privaten Haushalten sowie des Staates.

Der Hauptzweck der COICOP besteht darin, den individuellen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen nach dem Hauptverwendungszweck zu klassifizieren. Sie unterscheidet ferner zwischen langlebigen Gütern, Gütern mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebigen Gütern und Dienstleistungen. Vorleistungen und Anlagegüter sind ausgeschlossen.

Alle Verbrauchsausgaben der Haushalte selbst gelten als individuelle Ausgaben und werden nach den Zwecken, zu denen sie getätigt werden, z. B. für Nahrungsmittel, Wohnen, Gesundheit, Kommunikation, Erholung, Kultur usw., in den Abteilungen 01-12 eingereicht.

Alle Verbrauchsausgaben von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Haushalten gelten vereinbarungsgemäß ebenfalls als zum Vorteil aller einzelnen Haushalte getätigt. Sie sind in Abteilung 13 eingereicht, in der die Zwecke aufgeführt sind, zu denen die Ausgaben dieser Organisation getätigt werden, z. B. für Gesundheit, Bildung und Sozialschutz.

Der Definition zufolge sind nur einige Ausgaben des Staates als individuelle zu betrachten, nämlich die Ausgaben für Gesundheit, Bildung, Sozialschutz, Erholung und Kultur, da man davon ausgeht, dass sie Einzelpersonen zu Gute kommen. Sie sind in Abteilung 14 der COICOP aufgeführt.

Obwohl die COICOP mit keiner anderen Klassifikation unmittelbar verknüpft ist, hat es sich in der Vergangenheit als möglich erwiesen, Entsprechungstabellen für die CPC und für die CPA aufzustellen. Allerdings stellte sich bei der Erarbeitung der Tabellen der Entsprechungen zwischen der COICOP und der CPC 1.0 einerseits und der CPA 2002 andererseits heraus, dass es einige Einschränkungen gibt. Obwohl es für viele Positionen der COICOP ein eindeutig definiertes Gegenstück in der CPC/CPA gibt, sind die meisten Positionen nicht vollständig deckungsgleich, z. B. wenn Waren nach dem verwendeten Material unterschieden werden (Garne, Kleidung), wenn Positionen der CPC/CPA Waren enthalten, die von Haushalten für unterschiedliche Zwecke verwendet werden können, oder wenn CPC/CPA-Positionen Güter umfassen, die sowohl zuhause als auch gewerblich genutzt werden können.

5.4.4. MIG (Main Industrial Groupings – Industrielle Hauptgruppen) und BEC (Classification by Broad Economic Categories in Terms of the Standard International Trade Classification – Klassifikation nach großen Wirtschaftskategorien gemäß dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel)

Zweck der BEC ist es, die Konvertierung von auf Grundlage des HS oder SITC erhobenen Außenhandelsdaten in sinnvolle Aggregate für die Wirtschaftsanalyse anhand der dem SNA eigenen Unterscheidung zwischen Anlagegütern, Vorleistungen sowie Ge-/Verbrauchsgütern zu ermöglichen. Unterscheidungen nach der Dauerhaftigkeit von Waren stützen sich auf die Umgruppierung von CPC-Unterklassen in BEC-Kategorien nach Maßgabe der Entsprechungen zwischen der CPC und dem SITC Rev. 4 sowie zwischen dem SITC und den BEC.

Es besteht keine unmittelbare Beziehung zwischen der ISIC/NACE und den BEC, da letztere die Kategorien des HS oder des SITC in 19 Kategorien umgruppieren. Die BEC wurden 1986 auf Grundlage der dritten Revision der SITC überarbeitet, und anschließend wurde die Festlegung der großen Wirtschaftskategorien (BEC) in Form von Unterpositionen des HS geändert, um Änderungen am HS in den Jahren 2002 und 2007 nachzuvollziehen. Entsprechungstabellen gibt es weder für die BEC und die ISIC/NACE noch für die BEC and die CPA.

MIG ist das Akronym für Main Industrial Groupings (Industrielle Hauptgruppen). Sie bilden eine europäische Klassifikation, die Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten zusammenfasst: Anlagegüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter sowie Energie. Die industriellen Hauptgruppen decken die Abteilungen 05 bis 36 der NACE ab. Alle zu einer bestimmten Abteilung oder Gruppe der NACE gehörenden Güter werden als Anlagegüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter oder Energie angesehen. Die Beziehung zwischen der CPA und den MIG kann so aufgefasst werden, dass die Klassen der

CPA den Input darstellen und die Klassen der MIG den Output. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere konjunkturstatistische Indikatoren verwendet, darunter der Index der Industrieproduktion (der auf der fachlichen Einheit basiert und in Wertschöpfung ausgedrückt ist) sowie der Erzeugerpreisindex.

5.4.5. CC (Klassifikation der Bauwerke)

Bauwerke sind in den Abteilungen 41 bzw. 42 erfasst, je nachdem, ob es sich um Bauwerke des Hochbaus oder des Tiefbau handelt. Die CPA ist nicht für die Erhebung von Daten über Bauwerke bestimmt. Die Datenerhebung erfolgt hier mittels der CC, die diesem Bereich wesentlich feiner gegliedert ist als die CPA 2008.

Die Klassifikation der Bauwerke (CC) erfasst alle Arten von Gebäuden nach ihrem beabsichtigten Hauptverwendungszweck sowie auch Tiefbauten. Gebäude werden weiter in Wohngebäude nach Anzahl der Wohnungen und Bauart sowie Nichtwohngebäude nach dem Verwendungszweck untergliedert, wobei bei letzteren die Wirtschaftszweige der NACE zur Beschreibung herangezogen werden. Tiefbauten werden vorwiegend nach ihrer Bauart klassifiziert. Folglich können Positionen der CC mit der CPA verknüpft werden, jedoch nur über die NACE. Bislang wurden noch keine Verknüpfungen zwischen Positionen in Abschnitt F der CPA und Klassen der CC zusammengestellt. Da aber die CPA in diesem Bereich sehr grob gegliedert ist, lassen sich die entsprechenden CC-Positionen leicht zuordnen.

5.4.6. NST (Standard goods classification for transport statistics – Einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik)

Das NST 2007 bezieht sich auf Statistiken für vier Verkehrszweige (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt). Sie berücksichtigt den Wirtschaftszweig, aus dem die Güter stammen. Infolgedessen ist jede seiner Positionen eng mit einer Position der CPA 2008 und der NACE Rev. 2 verknüpft, die ihrerseits im Einklang mit der CPC Rev. 4 und dem ISIC Rev. 4 stehen, ihren Pendants auf der Ebene der Vereinten Nationen.

Das NST 2007 umfasst 20 Abteilungen, die für Gemeinschaftsstatistiken von Belang sind, sowie 81 vereinheitlichte Gruppen für detailliertere Statistiken. Die einzelnen Positionen des NST 2007 sind (so weit wie möglich) anhand von Positionen der CPA 2008 definiert worden. Auf der untersten Hierarchieebene umfasst die CPA 2008 knapp 2000 Positionen für (beförderbare) Waren, die diese NST-Positionen definieren. Zur Klassifizierung beförderbarer Güter im NST 2007 können diese zunächst nach der CPA 2008 klassifiziert und anschließend mithilfe einer vorhandenen Entsprechungstabelle in das NST 2007 umkodiert werden. Im NST 2007 wurden einige Abteilungen und Gruppen geschaffen, um Güterkategorien zu erfassen, die für die Verkehrsstatistik wichtig sind, aber in der CPA 2008 nicht definiert werden können (z. B. Post oder Reisegepäck).

6. ANWENDUNGEN/GEBRAUCH DER CPA

Der Hauptzweck der CPA ist es, den Mitgliedstaaten einen Rahmen zu bieten, um Waren- und Dienstleistungsstatistiken auf europäischer Ebene und weltweit zu vergleichen. In der CPA werden die Waren und Dienstleistungen von

Wirtschaftszweigen anhand der NACE Rev. 2 beschrieben, um die Grundlage für die Erstellung von Produktionsstatistiken zu schaffen. Die CPA ist von erheblicher Bedeutung für Konjunkturstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Zahlungsbilanzen und andere Zwecke der Statistik.

6.1. Statistische Verwendungszwecke

Der hierarchische Aufbau liefert die Grundlage für die Zusammenstellung und Präsentation von Statistiken zu unterschiedlichen analytischen Zwecken und einen Rahmen für die vergleichbare Klassifizierung von Daten auf unterschiedlichen Gliederungsebenen. Diese Gliederungsebenen sind für verschiedene Zwecke der Aggregation und Verwendung von Statistiken wichtig und wünschenswert.

6.1.1. SUS/PRODCOM

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) müssen die Konjunkturstatistiken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 vom 1.1.2009 an unter Verwendung der CPA 2008 erstellt werden.

Die in der Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 verwendete PRODCOM-Liste wird aus den Abschnitten B (teilweise) und C der CPA 2008 abgeleitet.

6.1.2. SNA

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert wie das System of National Accounts (SNA) der Vereinten Nationen Produkte als das Ergebnis einer Produktionstätigkeit. Die CPA umfasst alle Produkte für verschiedenartige Verwendungszwecke, z. B. als Vorleistungen für die Herstellung anderer Waren und Dienstleistungen, als Endverbrauch, als Investitionsgüter oder Handelswaren.

Diese Definitionen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen wurden in der CPA umfassend berücksichtigt. Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind für die Wirtschaftsanalyse eines Landes oder einer Region von grundlegender Bedeutung. Die Anwendung der CPA im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates ermöglicht dank besser vergleichbarer und aussagekräftigerer Daten eine bessere Wirtschaftspolitik auf nationaler und Gemeinschaftsebene.

6.1.3. Zahlungsbilanzen

Die Definitionen von Waren und Dienstleistungen in der CPA befinden sich im Einklang mit den entsprechenden Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen.

Die Anwendung der CPA auf die Zahlungsbilanzen ermöglicht eine bessere statistische Vergleichbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene.

6.1.4. SUS

Die CPA ist keine grundlegende Systematik zur Organisierung der strukturellen Unternehmensstatistik (SUS). Sie ist vielmehr eine zentrale Gütersystematik, die es erlaubt, alle Waren und Dienstleistungen umfassend zu klassifizieren, und wird hauptsächlich für Konjunkturstatistiken verwendet.

Allerdings sieht die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11.3.2008 vor, dass in manchen Bereichen (Handel, Versicherungen, Kreditinstitute und Dienstleistungen für Unternehmen) einige strukturelle Unternehmensstatistiken erstellt und verbreitet werden, die gemäß der CPA nach Gütern aufgegliedert sind. Bis zum Bezugsjahr 2008 beschränkte sich die Aufgliederung bestimmter SUS- Merkmale gemäß der CPA auf die Tätigkeiten des Handels und der Versicherungen.

6.1.5. Leistungen des Tourismus

Verschiedene Klassen der NACE und zahlreiche Unterkategorien der CPA enthalten Leistungen des Tourismus. Der hierarchische Aufbau der CPA bietet eine tragfähige Grundlage für die Erstellung und Darbietung von Statistiken über Tourismusprodukte. Dabei ist es von Vorteil, dass die Tourismusleistungen in der CPA homogener aufgegliedert sind als in der NACE Rev. 2, was für die Analyse unterschiedlicher Märkte wichtig ist und eine bessere statistische Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene ermöglicht.

6.1.6. Preisstatistiken – Erzeugerpreisindex

Seit dem 1.1.2009 wird für die Konjunkturstatistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 die CPA 2008 verwendet. Im Bereich der Konjunkturstatistiken fällt der CPA die Sonderaufgabe zu, die Entwicklung des Erzeugerpreisindex zu koordinieren. Diese Koordinierung wird dadurch ermöglicht, dass die hierarchische Struktur der CPA ab ihrer untersten Ebene für eine homogenere Aufgliederung sorgt. Dies erlaubt die Stabilisierung der Erzeugerpreise, und die Aggregation der Preise für verschiedene CPA-Ebenen ist für die Zwecke der Analyse, insbesondere nach Wirtschaftszweigen, von Bedeutung.

6.1.7. Verwendung in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten der EU können die CPA als solche verwenden oder aus ihr eine nationale Güterklassifikation nach Wirtschaftszweigen ableiten (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die CPA 2008). (Siehe Abschnitt 1.6.2.)

6.2. Verwendungszwecke außerhalb der Statistik (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge)

Als zentrale Gütersystematik ermöglicht die CPA 2008 eine umfassende Klassifizierung aller Waren und Dienstleistungen und ist als Hilfsmittel für die Zusammenstellung und Tabellierung aller Arten von Statistiken, die nach Gütern aufgeschlüsselt sind, entwickelt worden.

Die CPA 2008 kann unmittelbar für statistische oder nicht statistische Zwecke oder auch zur feineren Aufgliederung verwendet werden.

Eine nicht statistische Anwendung der CPA ist auf mehreren Gebieten sowohl auf europäischer als auf nationaler Ebene möglich; bei der Europäischen Kommission gilt das für das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge, das sich ursprünglich auf die CPA stützte. Die aus der CPA abgeleitete Aufschlüsselung des Gemeinsamen

Vokabulars ermöglicht die effiziente Abwicklung öffentlicher Beschaffungsaufträge, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht.

7. ÄNDERUNGEN VON DER CPA 2002 ZUR CPA 2008

7.1. Überblick über die wesentlichen konzeptionellen Änderungen

7.1.1. Änderungen in Verbindung zu Änderungen in der NACE

Obwohl einige Anwendungsregeln der CPA infolge der Bearbeitung im Jahr 2008 Änderungen erfahren haben, bleibt der Gesamtcharakter der CPA unverändert.

Die feinere Aufgliederung der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1 hat dazu geführt, dass auch die CPA 2008 feiner gegliedert ist und nunmehr 575 statt wie vorher 502 Klassen aufweist. Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist diese Zunahme auf allen Ebenen, einschließlich der höchsten, festzustellen; bei den anderen Wirtschaftszweigen, z. B. der Landwirtschaft, betrifft die feinere Aufgliederung zumeist nur die untere Systematikebene.

Auch die Struktur der CPA 2008 hat sich verändert: Aus 17 Abschnitten und 62 Abteilungen in der CPA 2002 sind in der CPA 2008 21 Abschnitte und 88 Abteilungen geworden. Auf der obersten Ebene der CPA 2008 lassen sich einige Abschnitte ohne weiteres mit der CPA 2002 vergleichen. Allerdings verhindert die Einführung neuer Konzepte auf Abschnittsebene, z. B. des Abschnitts Informations- und Kommunikationsdienstleistungen und die Zusammenfassung der umweltbezogenen Tätigkeiten, nunmehr einen einfachen Gesamtvergleich mit früheren Versionen der CPA.

In der folgenden Tabelle wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der CPA 2002 und der CPA 2008 dargestellt. Beachten Sie bitte, dass diese Tabelle nur eine grobe 1-zu-1-Entsprechung zwischen den Abschnitten wiedergibt: Um eine vollständige Entsprechung herzustellen, sind weitere Einzelangaben erforderlich.

CPA 2002		CPA 2008	
Abschnitt	Beschreibung	Abschnitt	Beschreibung
A	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft	A	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
B	Fische und Fischereierzeugnisse		
C	Mineralische Rohstoffe	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Hergestellte Waren	C	Hergestellte Waren
E	Energie und Wasser, Dienstleistungen der Energie- und Wasserversorgung	D	Energie und Dienstleistungen der Energieversorgung
		E	Wasser; Dienstleistungen der Abwasser- und Abfallentsorgung und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Bauarbeiten	F	Gebäude und Bauarbeiten
G	Handelsleistungen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G	Handelsleistungen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen
H	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	I	Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen

I	Verkehrs- und Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen	H J	Verkehrs- und Lagereleistungen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
J	Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
K	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und der Vermietung beweglicher Sachen, unternehmensbezogene Dienstleistungen	L M N	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
L	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung	O	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung
M	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	P	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen
N	Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens	Q	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens
O	Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	R S	Kunst-, Unterhaltungs- und Erholungsdienstleistungen Sonstige Dienstleistungen
P	Dienstleistungen privater Haushalte	T	Dienstleistungen privater Haushalte, die Hauspersonal Beschäftigten; von privaten Haushalten produzierte Waren und Dienstleistungen für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Q	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften	U	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften

7.1.2. Neue Güter

Die Änderungen der Weltwirtschaft in jüngerer Zeit und der fortwährende technische Fortschritt sich schnell entwickelnder Wirtschaftszweige erforderten die Einführung einiger neuer Produkte. Darüber hinaus wurde die CPA 2008 erheblich feiner gegliedert, um landwirtschaftliche Erzeugnisse und mit ihnen verbundene Produkte sowie informationstechnische Produkte besser beschreiben zu können. Nach einer Überprüfung der in der CPA erfassten Güter in konzeptioneller Hinsicht wurde unter anderem der Begriff Waren weiter gefasst.

Die fortwährende Revision dieser Klassifikation zeugt von dem Bestreben, die Klassifikation langfristig und systematisch zu verbessern, sie zu aktualisieren und dafür zu sorgen, dass sie den wirtschaftlichen und technischen Realitäten besser gerecht wird.

7.1.3. Neue Konzepte

Auf der höchsten Ebene der CPA wurden neue Begriffe, z. B. die Originale, eingeführt, und es wurden neue Aufgliederungen geschaffen, um unterschiedlichen Produktionsweisen gerecht zu werden (insbesondere hinsichtlich der Herstellung von

Waren im Lohnauftrag, siehe Abschnitt 3.2) und neu entstehender Wirtschaftszweige, insbesondere in der Landwirtschaft und im Bereich der Dienstleistungen. Gleichzeitig wurde versucht, den Aufbau der Systematik überall dort unangetastet zu lassen, wo Veränderungen nicht zwingend erforderlich sind.

7.1.4. Feinheit der Aufgliederung

In der folgenden Tabelle wird die Feinheit der Aufgliederung auf den einzelnen Ebenen der CPA 2002 und der CPA 2008 gegenübergestellt.

	CPA 2002	CPA 2008	Differenz
Abschnitte	17	21	+4
Abteilungen	62	88	+26
Gruppen	223	261	+38
Klassen	502	575	+73
Kategorien	1.146	1.342	+196
Unterkategorien	2.608	3.142	+534

7.2. Hauptänderungen nach Abschnitten

In der CPA 2008 wurden die in der CPA 2002 getrennten Abschnitte für Landwirtschaft und Fischerei zusammengefasst. Dennoch wurde dieser neue Abschnitt A (Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei) erheblich feiner gliedert. Dies geschah, weil die CPA mit der CPC verknüpft ist und die Landwirtschaft in vielen Entwicklungsländern einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Es wurden neue Abteilungen im Verarbeitenden Gewerbe geschaffen, die für wichtige neue Wirtschaftszweige oder alte Wirtschaftszweige stehen, deren wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedeutung zugenommen hat, zum Beispiel Abteilung 21 (Pharmazeutische Erzeugnisse) und Abteilung 26 (Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse). Der Erfassungsbereich der letztgenannten Abteilung unterscheidet sich von der Abteilung 30 der CPA 2002 (Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen), wodurch sie sich besser zur statistischen Erfassung von Tätigkeiten der Spitzentechnologie eignet. Weitere neue Abteilungen, z. B. Abteilung 11 (Getränke) und Abteilung 31 (Möbel) sind das Ergebnis der Aufspaltung vorhandener Abteilungen, wodurch ihre Bestandteile von der vorherigen Gruppenebene auf die Abteilungsebene gelangten.

Die meisten übrigen Abteilungen in Abschnitt C (Hergestellte Waren) blieben unverändert, mit Ausnahme der Abteilung 22 der CPA 2002 (Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger), aus der erhebliche Teile in einen anderen Abschnitt verschoben worden sind (siehe unten), und Abteilung 37 (Sekundärrohstoffe), die vollständig in einen anderen Abschnitt verschoben wurde.

Die Reparatur, Wartung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die zuvor bei der Herstellung der entsprechenden Waren bzw. Maschinen eingeordnet war, ist nun in einer eigenen Abteilung 33 (Reparatur- und Installationsarbeiten an Maschinen und Ausrüstungen) zusammengefasst. Alle spezialisierten Reparaturarbeiten sind in der CPA 2008 isoliert.

Ein neu geschaffener Abschnitt E (Wasser; Dienstleistungen der Abwasser- und Abfallentsorgung und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen) beinhaltet die „Abwasser-, Abfallbeseitigungs- und sonstigen Entsorgungsleistungen“ der Abteilung 90 der CPA 2002, ferner „Wasser; Dienstleistungen der Energie- und Wasserversorgung“ der Abteilung 41 der CPA 2002 sowie die Wertstoff-

Rückgewinnungsdienstleistungen, die ungefähr der Abteilung 37 der CPA 2002 entsprechen. In Abschnitt E sind jetzt Tätigkeiten aufgrund ihrer allgemeinen politischen Bedeutung, aber auch aufgrund der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern zusammengefasst. Die Aufgliederung dieser Tätigkeiten wurde erheblich verfeinert.

Das Konzept „vorbereitende Baustellenarbeiten“ (auch als „Gewerke“ bekannt) ersetzt in der CPA 2008 die Abteilungsstruktur der Vorgängerversion, die sich im Wesentlichen nach der Stufe des Baufortschritts richtete.

Die Reparatur von Haushaltsgütern wurde aus dem Abschnitt G (Handelsleistungen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der CPA 2002 entfernt. Allerdings wurde die Ausnahme bei der Einordnung von „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Abteilung 45 der NACE Rev. 2008 (entsprechend Abteilung 50 der CPA 2002) im Interesse der Vergleichbarkeit und der Kontinuität beibehalten.

Der Abschnitt I der CPA 2008 (Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen) wurde feiner aufgegliedert, um der unterschiedlichen Art und dem Spezialisierungsgrad der erbrachten Dienstleistungen gerecht zu werden.

Es wurde ein neuer Abschnitt J (Informations- und Kommunikationsdienstleistungen) geschaffen, der die Dienstleistungen der Produktion und des Vertriebs von Informationen und kulturelle Erzeugnisse, die Bereitstellung der Mittel zum Übermitteln oder Vertreiben dieser Erzeugnisse sowie von Daten- oder Kommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen der Datenverarbeitung sowie sonstige Informationsdienstleistungen zusammenfasst. Hauptbestandteile dieses Abschnitts sind „Dienstleistungen des Verlagswesens“ einschließlich der Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Software (Abteilung 58), „Dienstleistungen der Herstellung, des Verleihs und Vertriebs von Filmen und Fernsehprogrammen, von Kinos und Tonstudios; Verlagsleistungen bezüglich Musik“ (Abteilung 59), „Rundfunkveranstaltungsleistungen“ (Abteilung 60), „Telekommunikationsdienstleistungen“ (Abteilung 61), „Dienstleistungen der EDV-Programmierung und -Beratung und damit verbundene Dienstleistungen“ (Abteilung 62) und „Informationsdienstleistungen“ (Abteilung 63). Diese Dienstleistungen befanden sich in der CPA 2002 in den Abschnitten D (Hergestellte Waren), I (Verkehrs- und Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen), K (Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und der Vermietung beweglicher Sachen, unternehmensbezogene Dienstleistungen) und O (Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen), was die Vergleichbarkeit mit früheren Versionen der CPA stark beeinträchtigt. Allerdings gewährleistet diese neuartige Behandlung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen einen kohärenteren Ansatz als die Vorgängerversion der CPA, die sich auf die Art der erbrachten Dienstleistungen stützte.

In der Abteilung K der CPA 2008 (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) wurden zwei neue Klassen eingeführt, die über den bisherigen erfassten Bereich der CPA, die Erfassung der wirtschaftlichen Produktion, hinausgehen: 64.20 (Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften) und 64.30 (Dienstleistungen von Treuhand- und sonstigen Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen).

Der Abschnitt K der CPA 2002 (Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und der Vermietung beweglicher Sachen, unternehmensbezogene Dienstleistungen) wurde in der CPA 2008 in drei Abschnitte aufgespalten. Das Grundstücks- und Wohnungswesen bildet jetzt einen eigenständigen Abschnitt (Abschnitt L), und zwar wegen seiner Größe und Bedeutung im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA). Die übrigen Dienstleistungen wurden aufgeteilt in einen Abschnitt

M (Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen), der Dienstleistungen umfasst, die einen hohen Ausbildungsstand erfordern und den Nutzern Spezialkenntnisse und –fertigkeiten zur Verfügung stellen, und einen Abschnitt N (Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen), der Dienstleistungen abdeckt, die der Unterstützung allgemeiner Geschäftsabläufe dienen und bei denen nicht die Übertragung von Spezialwissen im Vordergrund steht. „Dienstleistungen der Datenverarbeitung und Datenbanken“ (in der CPA 2002 Abteilung 72) gehören nicht mehr zu diesem Abschnitt. Die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen wurden bei den Reparaturarbeiten an Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern in Abschnitt S (Sonstige Dienstleistungen) eingeordnet, die Dienstleistungen betreffend das Verlegen von Software und IT- Dienstleistungen hingegen in den neuen Abschnitt J (Informations- und Kommunikationsdienstleistungen) .

Der Erfassungsbereich von „Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen“ (Abschnitt P) wurde verändert und umfasst jetzt ausdrücklich auch Sport-, Kultur- und sonstige Unterrichtsdienstleistungen sowie Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht.

Feiner aufgegliedert ist in der CPA 2008 der Abschnitt Q (Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens), der jetzt drei Abteilungen statt nur einer umfasst. Überdies wurde dieser Bereich enger abgegrenzt, so dass er hier nur noch Dienstleistungen für die menschliche Gesundheit enthält und ein besseres Messinstrument für diesen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt. Infolgedessen wurden die Dienstleistungen des Veterinärwesens aus diesem Abschnitt ausgegliedert und Abschnitt M (Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen) als Abteilung zugeordnet.

Erhebliche Teile von Abschnitt O der CPA 2002 (Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen) wurden in der CPA 2008 den Abschnitten E (Wasser; Dienstleistungen der Abwasser- und Abfallentsorgung und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und J (Informations- und Kommunikationsdienstleistungen) wie oben beschrieben zugeordnet. Die übrigen Dienstleistungen wurden zwei neuen Abschnitten für „Kunst-, Unterhaltungs- und Erholungsdienstleistungen“ (Abschnitt R) und „Sonstige Dienstleistungen“ (Abschnitt S) zugeschlagen. Infolgedessen haben z. B. kreative Dienstleistungen, Dienstleistungen von Bibliotheken sowie des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens den Status von Abteilungen erhalten. Die Dienstleistungen der Reparatur von Computern und Gebrauchsgütern gehören jetzt ebenfalls zu diesem neuen Abschnitt S.

7.3. Entsprechungstabellen

Siehe Abschnitt 4.2.3.

8. GLOSSAR

Das vorliegende Glossar enthält eine weitere Beschreibung einiger in der Einführung und in den Erläuterungen zur CPA 2008 verwendeten Begriffe. Man hat sich dabei bemüht zu gewährleisten, dass diese Beschreibungen mit den Definitionen derselben, nur in anderem Kontext verwendeten Begriffe übereinstimmen; jedoch sollen sie nicht die universelle oder endgültige Bedeutung der Wörter wiedergeben. Zweck dieses Glossars ist lediglich, dem Benutzer der CPA die richtige Auslegung zu erleichtern.

An Subunternehmer vergebene Arbeiten: Leistungen, die der Subunternehmer an Werkstoffen des Auftraggebers im Rahmen der Herstellung der genannten Güter ganz oder teilweise ausführt. Die Subunternehmer werden für die ausgeführten Arbeiten entlohnt; dies kann die Bereitstellung einer kleinen Menge zusätzlicher, für diese Arbeiten benötigter Werkstoffe umfassen. Diese Dienstleistungen sind in der CPC in Abteilung 88 erfasst, mit Ausnahme der Gruppe 13.3, die zu Abteilung 89 gehört. Diese Unterkategorien umfassen Güter der gleichen Kategorie nicht, wenn diese von einem Auftragnehmer hergestellt werden, dem das wichtigste Einsatzmaterial gehört.

Anlagegüter: Anlagegüter sind andere Wirtschaftsgüter als Werkstoffe und Betriebsstoffe, die zur Produktion anderer Güter eingesetzt werden. Hierzu zählen Fabrikgebäude, Maschinen und Fahrzeuge. Grundstücke gelten in der Regel nicht als Anlagegüter.

Behandlung: Ein Prozess, der u. a. durchgeführt wird, um bestimmte Erzeugnisse zu schützen, ihnen bestimmte Eigenschaften zu verleihen oder schädliche Auswirkungen, zu denen ihre Verwendung andernfalls führen könnte, zu vermeiden. Beispiele sind die Behandlung von landwirtschaftlichen Kulturen, Holz, Metall oder Abfall.

Dienstleistungen: Güter, an denen keine Eigentumsrechte erlangt und die nicht unabhängig von ihrer Erbringung gehandelt werden können.

Dienstleistungen bei der Herstellung: Siehe: „An Subunternehmer vergebene Arbeiten“.

Fertigerzeugnisse: Güter, deren Produktionsprozess abgeschlossen ist.

Gut: Güter sind das Ergebnis wirtschaftlicher Tätigkeit. Es kann sich dabei um Waren oder Dienstleistungen handeln.

Halbwaren: Be- oder verarbeitete Stoffe, die zum Teil verarbeitet worden sind, jedoch eine weitere Bearbeitung benötigen, bevor sie für die Benutzung fertig sind. Sie können zur weiteren Be- oder Verarbeitung Subunternehmern überlassen oder an andere Hersteller verkauft werden. Ein typisches Beispiel sind Rohmetallgussstücke, die zur Fertigbearbeitung an andere Unternehmen verkauft oder überlassen werden.

Handelswaren: Handelswaren sind Produkte, die auf dem Markt angeboten und nachgefragt werden. Es kann sich dabei um Massengüter, Unikate (Mona Lisa) oder stoffliche Träger von Dienstleistungen (Programmdiskette) handeln. Dieses Konzept wird für Zollklassifikationen verwendet.

Haushaltsgeräte und -maschinen: Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die Nutzung in privaten Haushalten bestimmt sind, z. B. Haushaltswaschmaschinen.

Industrielle Dienstleistungen: Siehe: „An Subunternehmer vergebene Arbeiten“.

Industriemaschinen: Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind, z. B. Werkzeugmaschinen, Wäschereiwaschmaschinen.

Kuppelprodukt: Ein spezielles Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse derselben Gruppe verbunden ist, dessen Produktion jedoch in keiner anderen Gruppe vorkommt (z. B. Melassen im Verbund mit der Zuckerproduktion). Spezielle Kuppelprodukte werden zur Herstellung anderer Produkte eingesetzt. Ein allgemeines Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse verbunden ist, dessen Produktion jedoch in mehreren Gruppen vorkommt (z. B. bei der Erdölraffinerie hergestellter Wasserstoff hängt technologisch mit dem in der petrochemischen Produktion und der Kohlenverkokung hergestellten zusammen und ist mit dem Wasserstoff identisch, der in der Gruppe der anderen chemischen Grundstoffe hergestellt wird).

Produktion: Produktion ist eine Tätigkeit, deren Ergebnis ein Gut ist. Der Begriff wird nicht ausschließlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Bereich verwendet, sondern für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des Dienstleistungssektors. Auch im Dienstleistungsbereich spricht man von Produktion. In den einzelnen Wirtschaftszweigen können zur Bezeichnung der Produktion auch spezifischere Begriffe wie Erbringung von Dienstleistungen, Be- oder Verarbeitung, Erzeugung, Fertigung, Herstellung usw. verwendet werden. Die Produktion kann auf unterschiedliche Weise, entweder in physikalischen Größen oder nach dem Wert, gemessen werden.

Waren: Waren sind physische Objekte, für die eine Nachfrage besteht, über die Eigentumsrechte vergeben werden können und deren Eigentum von einer institutionellen Einheit durch Markttransaktionen an eine andere übertragen werden kann.

Anhänge

Abweichungen von der CPC:

1) Fälle, in denen die Aufgliederung der CPC Ver. 2 als zu fein für Europa angesehen und in der CPA 2008 umgestellt wurde

01.11.1	Weizen
01.11.2	Mais
01.11.3	Gerste, Roggen und Hafer
01.11.41	Sorghum
01.11.42	Hirse
01.11.81	Sojabohnen
01.11.82	Erdnüsse in der Schale
01.11.84	Baumwollsamensamen
01.11.99	Andere Ölsaaten, a. n. g.
01.12.10	Rohreis (Paddy-Reis)
01.13.39	Anderes Fruchtgemüse, a. n. g.
01.13.59	Andere Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin
01.14.10	Zuckerrohr
01.19.10	Futterpflanzen
01.22.12	Bananen, Mehlbananen und ähnliche Früchte
01.22.19	Andere tropische und subtropische Früchte
01.25.19	Sonstige Beeren, Obst der Gattung Vaccinium
01.25.90	Sonstiges Baum- und Strauchobst, a. n. g.
01.26.90	Sonstige Ölfrüchte
01.41.10	Milchkühe, lebend
01.41.20	Kuhmilch, roh
01.42.1	Sonstige Rinder und Büffel, lebend
01.47.14	Enten und Perlhühner, lebend
01.49.12	Zuchtgeflügel, a. n. g., lebend
01.49.19	Sonstige Nutztiere, a. n. g., lebend
01.49.22	Rohmilch, a. n. g.
01.49.27	Zur Fortpflanzung bestimmte Tierembryonen
03.00.44	Andere Weichtiere und wirbellose Wassertiere, lebend, frisch oder gekühlt, gezüchtet
10.11.11	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
10.11.20	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln, frisch oder gekühlt
10.11.31	Fleisch von Rindern, gefroren
10.11.39	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
10.11.50	Schweinespeck, -schmalz und -fett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen
10.11.60	Schlachtabfälle, ungenießbar; Waren tierischen Ursprungs, a. n. g.
10.12.10	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt
10.12.20	Geflügelfleisch, gefroren
10.12.30	Geflügelfett
10.20.22	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
10.20.34	Krebstiere, anders zubereitet oder haltbar gemacht; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, anders zubereitet oder haltbar gemacht
10.39.11	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
10.39.17	Andere Gemüse (außer Kartoffeln), ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, außer zubereiteten Gemüsegerichten

10.39.25	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
10.41.12	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren
10.41.19	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.51.30	Butter und andere Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette
10.51.40	Käse und Quark/Topfen
10.51.51	Milch und Rahm, eingedickt, nicht in Pulverform, auch gesüßt
10.51.56	Milch und Milcherzeugnisse, a. n. g.
10.81.11	Roher Rohr- oder Rübenzucker, fest
10.84.23	Zimt, verarbeitet; andere Gewürze, verarbeitet
10.89.12	Eier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch oder haltbar gemacht; Eier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht; Eialbumin
11.01.10	Spirituosen
13.10.50	Garne aus Wolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Garne aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
13.10.61	Garne aus Baumwolle (ohne Nähgarne)
13.10.84	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13.20.12	Gewebe aus gekrempelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar
13.20.20	Gewebe aus Baumwolle
13.20.31	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten
13.20.32	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
13.20.33	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
13.20.41	Plüsch-, Samt und Chenillegewebe (außer Schlingengewebe und Bändern)
16.21.12	Anderes Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
20.13.24	Hydrogenchlorid; Oleum, Diphosphorpentaoxid; andere anorganische Säuren, Silizium und Schwefeldioxid
20.20.19	Sonstige Pestizide und andere agrochemischen Erzeugnisse
24.10.12	Ferrolegierungen
24.10.35	Flacherzeugnisse aus anderem legierten Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite von 600 mm und mehr
24.31.20	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus legiertem Stahl (außer nicht rostendem Stahl)
24.32.10	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl, nicht überzogen, mit einer Breite von weniger als 600 mm
24.45.30	Sonstige NE-Metalle und Erzeugnisse daraus; Cermets; Abfälle und Schrott
25.93.12	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer oder Aluminium (ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)
25.99.29	Sonstige Waren aus unedlen Metallen, a. n. g.
26.20.11	Mobile Computer mit 10 kg Gewicht oder weniger wie Laptops, Notebooks; Personal Digital Assistants (PDA) und ähnliche Computer
26.20.16	Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten
26.20.21	Speichereinheiten
26.40.33	Videokameraaufnahmegeräte und andere Geräte zur Videoaufzeichnung und -wiedergabe
26.51.86	Teile und Zubehör für die Instrumente, Apparate und Geräte der Positionen 26.51.11 und 26.51.62
28.30.59	Andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte
28.41.22	Bohr-, Ausbohr- und Fräsmaschinen, zur spanabhebenden Metallbearbeitung; Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen, a. n. g.
29.32.20	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen
32.99.11	Sicherheitskopfbedeckungen und andere Sicherheitsausrüstungen
38.11.56	Textilabfälle
38.11.58	Ungefährliche Metallabfälle

38.11.59	Sonstige wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, a.n.g.
38.12.26	Gefährliche Metallabfälle
38.32.21	Sekundärrohstoffe aus Edelmetallen
38.32.29	Sonstige metallische Sekundärrohstoffe
38.32.39	Sonstige nicht metallische Sekundärrohstoffe
41.00	Gebäude und Hochbauarbeiten
42.11.10	Autobahnen, Straßen und Wege sowie Rollbahnen
42.11.20	Bauarbeiten an Autobahnen, Straßen und Wegen sowie Rollbahnen
42.13.10	Brücken und Tunnel
42.21.13	Bewässerungssysteme (Kanäle); Wasserleitungen; Kläranlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen
42.21.23	Bauarbeiten an Bewässerungssystemen (Kanälen), Wasserleitungen; Kläranlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen
42.21.24	Bauarbeiten an Brunnen und Faulanlagen
42.91.10	Küsten- und Hafenanlagen, Dämme, Schleusen und ähnliche hydromechanische Anlagen
42.91.20	Bauarbeiten an Küsten- und Hafenanlagen, Dämmen, Schleusen und ähnlichen hydromechanischen Anlagen
42.99.11	Bergwerke und industrielle Produktionsanlagen
42.99.21	Bauarbeiten an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen
43.21.10	Elektroinstallationsarbeiten
43.22.11	Wasser- und Abwasseranlageninstallationsarbeiten
43.22.12	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageinstallationsarbeiten
43.29.19	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.
43.99.30	Pfahlgründungsarbeiten; Fundamentarbeiten
43.99.90	Spezialisierte Bauarbeiten, a.n.g.
46.11.19	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen landwirtschaftlichen Grundstoffen, textilen Rohstoffen und Halbwaren
46.12.13	Handelsvermittlungsleistungen mit technischen Chemikalien, Düngemitteln und agrochemischen Erzeugnissen
46.13.12	Handelsvermittlungsleistungen mit Baustoffen und Anstrichmitteln
46.14.11	Handelsvermittlungsleistungen mit Datenverarbeitungsgeräten, Software, elektronischen Ausrüstungsgegenständen, Telekommunikationsgeräten und sonstigen Büromaschinen
46.14.19	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen Maschinen und sonstigem technischen Bedarf, a. n. g.
46.15.19	Handelsvermittlungsleistungen mit Besteck und Haushaltsgegenständen, a. n. g.
46.16.11	Handelsvermittlungsleistungen mit Textilien
46.16.12	Handelsvermittlungsleistungen mit Bekleidung und Schuhen
46.17.11	Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungsmitteln
46.18.11	Handelsvermittlungsleistungen mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln, Parfümeriewaren, Körperpflege- und Reinigungsmitteln
46.18.12	Handelsvermittlungsleistungen mit Spielwaren, Sportartikeln, Fahrrädern, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Musikinstrumenten, Uhren und Schmuck, fotografischen und optischen Geräten
46.18.19	Handelsvermittlungsleistungen mit sonstigen Waren, a. n. g.
47	Einzelhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen)
49.20.19	Sonstige Güterbeförderungsleistungen der Eisenbahn
58.11.20	Bücher auf CD, Kasette oder anderen Datenträgern
78.20	Dienstleistungen der befristeten Überlassung von Arbeitskräften
78.30	Dienstleistungen der sonstigen Überlassung von Arbeitskräften
82.19.12	Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands
91.02.20	Museumssammlungen

2) Fälle, in denen in die CPA 2008 neue Codes ohne entsprechende Änderung der CPC Ver. 2 zur Angleichung an die Struktur der ISIC Rev. 4 und der NACE Rev. 2 aufgenommen wurden

01.25.20	Obstsamen
01.30.10	Pflanzgut: lebende Pflanzen, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcke, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
02.10.11	Lebende Forstbaumpflanzen
02.10.12	Forstsamen
02.10.20	Dienstleistungen von Forstbauschulen
02.40.10	Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzgewinnung
08.92.10	Torf
08.93.10	Salz und reines Natriumchlorid; Meerwasser
10.39.30	Pflanzliche Stoffe, Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse
10.61.40	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
10.84.30	Speisesalz
10.89.19	Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g.
13.91.19	Andere Gewirke und Gestricke, einschließlich gestrickter Kunstpelz
13.99.14	Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm und weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen
13.99.19	Andere Textilwaren a. n. g.
16.29.14	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel u. Ä.; andere Waren aus Holz
17.22.12	Monatsbinden und Tampons, Windeln und Windelunterlagen für Kleinkinder und ähnliche Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
19.10.30	Pech und Pechkoks
19.20.13	Torfbriketts und ähnliche aus Torf gewonnene feste Brennstoffe
20.14.23	Zwei- und andere mehrwertige Alkohole; Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen und cyclischen Alkohole
20.14.73	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse
20.41.32	Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend
20.42.19	Zubereitete Rasiermittel; Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- und Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, a. n. g.
20.52.10	Klebstoffe
20.59.51	Peptone und ihre Derivate, andere Eiweißstoffe und Derivate, a.n.g.; Hautpulver
20.59.60	Gelatine und ihre Derivate, einschließlich Milchalbumin
22.19.73	Sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g.; Hartkautschuk in allen Formen, sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk
22.29.29	Andere Waren aus Kunststoff
23.44.12	Andere keramische Waren für chemische und andere technische Zwecke
24.33.30	Sandwich-Platten aus beschichtetem Stahlblech
25.11.23	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, Bleche, Stäbe, Profile und dergleichen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium
26.30.40	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras
26.30.60	Teile für Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
26.51.12	Entfernungsmesser, Theodolite und Tachymeter; Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik (ohne Kompass)
26.51.33	Längenmessinstrumente für den Handgebrauch (Mikrometer und Schieblehren), a.n.g.
26.70.21	Polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Prismen, Linsen, Spiegel und andere optische Elemente (ohne solche aus nicht optisch bearbeitetem Glas), außer für Kameras, Bildwerfer und fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate

27.31.12	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Lichtleitkabel (ohne solche aus einzeln umhüllten optischen Fasern)
27.32.11	Isolierte Wickeldrähte
27.33.1	Elektrisches Installationsmaterial
27.40.39	Andere elektrische Beleuchtungskörper, a. n. g.
27.40.42	Teile für Beleuchtungsgeräte
27.90.33	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen; elektrische Teile für Maschinen, Apparate oder Geräte, a. n. g.
28.11.24	Windturbinen
28.12.14	Hydraulische und pneumatische Ventile
28.12.15	Hydroaggregate
28.25.20	Ventilatoren (ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren)
28.29.31	Nivillierungsinstrumente; Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen; Absack-, Abfüll-, Dosier- und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen
28.29.39	Andere Waagen und Messmaschinen
28.29.41	Zentrifugen a. n. g.
28.41.11	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metall durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
28.41.40	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen
28.94.15	Schaft-, Jacquard-, Kartenschlag-, Kartenkopier-, Kartenbindemaschinen und andere Hilfsmaschinen und -apparate für Spinnerei-, Weberei-, Wirkerei- und Strickereimaschinen; Stoffdruckmaschinen
28.99.20	Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder –scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art
28.99.51	Teile für Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren (Boules) oder –scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art
29.10.11	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, für Zugmaschinen, Kraftwagen u. Ä. Landfahrzeuge, mit einem Hubraum von 1000 cm ³ oder weniger
29.10.12	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, für Zugmaschinen, Kraftwagen u. Ä. Landfahrzeuge, mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³
29.31.30	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Krafträder
29.32.10	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
30.30.50	Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge
30.30.60	Überholungs- und Umbauarbeiten an Luftfahrzeugen sowie an Motoren und Triebwerken dafür
30.91.31	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Krafträder, mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger
30.91.32	Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Krafträder, mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³
31.00.11	Sitzmöbel vorwiegend mit Gestell aus Metall
32.12.14	Sonstige Waren aus Edelmetallen oder -plattierungen; Waren aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
32.13.10	Fantasieschmuck
32.50.13	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen; andere augenärztliche und andere Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke, a. n. g.
32.50.21	Mechanotherapie- und Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Atmungstherapie; Gasmasken u. Ä.
32.50.22	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a. n. g.
32.50.41	Kontaktlinsen, Brillengläser aus Glas und anderen Stoffen
32.50.50	Andere Waren für medizinische oder chirurgische Zwecke
32.99.22	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Schirme, Stöcke und Peitschen und ähnliche Waren
32.99.59	Waren aus Därmen, Sehnen u. Ä.; Vogelbälge; Elfenbein, Perlmutter und ähnliches, bearbeitet und Waren daraus; pflanzliche und mineralische Schnitzstoffe; Handsiebe; Vakuum-

	Isolierflaschen; Schneider- und Schaufensterpuppen und sonstige Waren, a. n. g.
38.11.39	Sonstige ungefährliche nicht wiederverwertbare Abfälle
38.11.69	Dienstleistungen von Umladestationen für sonstige ungefährliche Abfälle
38.12.29	Sonstige gefährliche Abfälle
38.21.10	Dienstleistungen der Behandlung ungefährlicher Abfälle für die endgültige Entsorgung
58.12.10	Adressbücher und Verzeichnisse, gedruckt oder auf physischen Datenträgern
61.10.5	Dienstleistungen des Übertragens von Programmen über Leitungsinfrastrukturen
61.20.50	Dienstleistungen zur Heimverteilung von Programmen über drahtlose Netze
61.30.20	Dienstleistungen des Übertragens von Programmen über Satellit
62.02.30	Dienstleistungen der technischen Unterstützung im Bereich Informationstechnologie
62.09.20	Sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie, a. n. g.
74.90.20	Sonstige freiberufliche, technische und unternehmensbezogene Dienstleistungen, a. n. g.
82.99.19	Sonstige verschiedenartige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, a.n.g.
93.13.10	Dienstleistungen von Fitnesszentren
96.04.10	Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä.

3) Fälle, in denen in die CPC Ver. 2 neue Codes ohne entsprechende Änderung der CPA 2008 aufgenommen wurden (Liste der davon betroffenen Positionen der CPA 2008)

01.15.10	Tabak, unverarbeitet
10.41.29	Sonstige pflanzliche Öle, nicht behandelt
10.41.59	Anderere Öle und ihre Fraktionen, raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert; pflanzliche Fette und andere pflanzliche Öle (ohne Maisöl) und ihre Fraktionen, a.n.g., raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
10.62.14	Maisöl
10.71	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.72.19	Anderere Dauerbackwaren
20.15.10	Salpetersäure; Nitriersäuren, Ammoniak
20.15.79	Mineralische oder chemische Düngemittel mit mindestens zwei der Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium, a. n. g.
21.20.21	Antisera und andere Blutbestandteile; Vaccine
21.20.22	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden
21.20.23	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren; Röntgenkontrastmittel; andere diagnostische Reagenzien
21.20.24	Heftpflaster, Watte, Mull, Binden; steriles Catgut und ähnliches Material; Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe
24.10.64	Anderere Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
24.31.30	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus nicht rostendem Stahl
26.30.23	Anderere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Kommunikation in leitungsgebundenen und leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetze (WAN))
26.40.33	Videokameraaufnahmegeräte und andere Geräte zur Videoaufzeichnung und -wiedergabe
26.40.44	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr
46.76.12	Großhandelsleistungen mit Textilfasern
78.30	Dienstleistungen der sonstigen Überlassung von Arbeitskräften

4) Fälle, in denen bereits die früheren Versionen der CPA und der CPC voneinander abwichen

01.25.3	Nüsse (außer essbaren wilden Nüssen, Erdnüssen und Kokosnüssen)
01.26.20	Kokosnüsse
01.28.30	Pflanzen, hauptsächlich zur Herstellung von Parfüm, Pharmaka, Insektiziden, Fungiziden u. Ä.
10.41.29	Sonstige pflanzliche Öle, nicht behandelt
10.51.54	Lactose und Lactosesirup
10.62.13	Glucose und Glucosesirup; Fructose und Fructosesirup; Invertzucker; Zucker und Zuckersirupe, a. n. g.
10.62.14	Maisöl
10.83.15	Kräutertees
14.13.40	Altwaren von Bekleidung u. Ä.
20.59.52	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, a. n. g.; Modelliermassen; Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke; Füllungen für Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen
23.19.11	Bruchglas, Glasabfälle, nicht bearbeitetes Glas
24.10.14	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl
24.10.42	Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite von 600 mm und mehr
24.10.66	Stabstahl aus anderem legierten Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
24.10.72	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus nicht rostendem Stahl
24.10.73	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus anderem legierten Stahl
24.31.20	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus legiertem Stahl (außer nicht rostendem Stahl)
24.33.12	Offene Kaltprofile aus nicht rostendem Stahl
25.91.12	Behälter aus Eisen oder Stahl (ohne solche, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden), mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l, für Stoffe aller Art (ohne verdichtete oder verflüssigte Gase), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen
26.20.40	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
26.30.40	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras
26.40.52	Teile für Rundfunkempfänger und -sender
26.51.81	Teile für Radargeräte und -einrichtungen, Funknavigationsgeräte und -einrichtungen
26.70.17	Blitzlichtgeräte, fotografische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate, Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter; Lichtbildwände
27.40.31	Blitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen, für fotografische Zwecke
28.12.11	Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder)
28.12.16	Hydrauliksysteme
28.23.21	Elektrostatische und andere Fotokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopierapparate
28.23.26	Teile und Zubehör für Fotokopierapparate
28.30.94	Teile für Melk- und Molkereimaschinen, a. n. g.
28.93.31	Teile für Maschinen für die Getränkeherstellung
28.94.14	Wirk- und Strickmaschinen; Nähwirkmaschinen und ähnliche Maschinen; Tuftingmaschinen
28.94.15	Schaft-, Jacquard-, Kartenschlag-, Kartenkopier-, Kartenbindemaschinen und andere Hilfsmaschinen und -apparate für Spinnerei-, Weberei-, Wirkerei- und Strickereimaschinen; Stoffdruckmaschinen
28.99.14	Sonstige Druckmaschinen und -apparate (ohne Büromaschinen)
28.99.40	Teile für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen
32.50.22	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a. n. g.
32.99.16	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen; Datumsstempel, Petschafte, Nummernstempel und dergleichen; Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche

	Farbbänder; Stempelkissen
35.12.10	Dienstleistungen der Elektrizitätsübertragung
35.13.10	Dienstleistungen der Elektrizitätsverteilung
35.14.10	Dienstleistungen des Elektrizitätshandels
35.22.10	Dienstleistungen der Gasverteilung durch Rohrleitungen
35.23.10	Dienstleistungen des Gashandels durch Rohrleitungen
35.30.12	Dienstleistungen der Fernwärmeversorgung durch Rohrleitungen
35.30.22	Dienstleistungen der Versorgung mit gekühlter Luft und gekühltem Wasser
36.00.20	Dienstleistungen der Wasserbehandlung und -verteilung durch Rohrleitungen
38.11.51	Altglas
38.11.52	Altpapier und -pappe
38.11.54	Sonstige Gummiabfälle
38.11.55	Kunststoffabfälle
38.11.57	Lederabfälle
38.11.59	Sonstige wiederverwertbare ungefährliche Abfälle, a.n.g.
38.21.40	Aschen und Rückstände aus der Müllverbrennung
38.32.11	Dienstleistungen der Rückgewinnung sortierter metallischer Werkstoffe
38.32.22	Sekundärrohstoffe aus Eisenmetallen
38.32.23	Sekundärrohstoffe aus Kupfer
38.32.25	Sekundärrohstoffe aus Aluminium
38.32.29	Sonstige metallische Sekundärrohstoffe
38.32.32	Sekundärrohstoffe aus Papier und Pappe
38.32.33	Sekundärrohstoffe aus Kunststoff
38.32.34	Sekundärrohstoffe aus Gummi
38.32.35	Sekundärrohstoffe aus Textilien
38.32.39	Sonstige nichtmetallische Sekundärrohstoffe
45 (außer 45.20, 45.40.40, 45.40.50)	Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen
46.39.11	Großhandelsleistungen mit tiefgefrorenen Nahrungsmitteln, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.39.12	Großhandelsleistungen mit sonstigen Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
46.47.13	Großhandelsleistungen mit Teppichen, Brücken und Läufern
46.74.12	Großhandelsleistungen mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
46.90.10	Großhandelsleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt
47.00.91	Einzelhandelsleistungen mit Antiquitäten
47.00.92	Einzelhandelsleistungen mit gebrauchten Büchern
47.00.99	Einzelhandelsleistungen mit sonstigen Gebrauchsgütern
64.19.2	Dienstleistungen der Kreditgewährung durch Kreditinstitute
64.92.1	Dienstleistungen der Gewährung sonstiger Kredite durch Spezialkreditinstitute

5) Fälle, in denen es für CPA-2008-Kodes in der CPC Ver. 2 keine Entsprechung gibt

02.10.30	Waldbäume
03.00.69	Sonstige Wasserpflanzen und -tiere sowie Erzeugnisse daraus a. n. g.
10.39.14	Gemüse und Obst, geschnitten und verpackt
63.11.11	Datenverarbeitungsdienstleistungen
98.10.10	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf produzierte Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
98.20.10	Durch private Haushalte für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen ohne ausgeprägten Schwerpunkt

